

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2017 aus
-  Energie- und Stromsteuer: Berechnungstool und Merkblatt aktualisiert
-  Neue Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2018

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2017 aus</i>	4
BUND	5
<i>Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018</i>	5
<i>Anpassung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht</i>	7
<i>Änderungsentwurf der Abwasserverordnung</i>	8
<i>Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen</i>	8
<i>Alte Kamin- und Kachelöfen: Strengere Staubgrenzwerte</i>	8
<i>Schadstoffbelastung in 2017 gesunken</i>	9
<i>Start des Marktstammdatenregisters am 04. Dezember 2018</i>	9
<i>BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen</i>	9
<i>Kosten für Netzstabilisierung 2017 so hoch wie nie</i>	10
<i>Energie- und Stromsteuer: Berechnungstool und Merkblatt aktualisiert</i>	10
<i>Steuern und Abgaben im Energiebereich: Übersicht zu Fristenregelungen 2018 aktualisiert</i>	11
<i>UBA-Studie: Deutschland verfehlt Klimaziele</i>	11
<i>Endgültige Netzentgelte Gas stehen fest: Leichter Abwärtstrend bestätigt</i>	13
<i>Verunsicherung auf den Sekundärrohstoffmärkten</i>	13
<i>Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit</i>	13
EUROPÄISCHE UNION	14
<i>EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen</i>	14
<i>EU-Kommission genehmigt Eigenerzeugungsregelungen</i>	14
<i>Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform</i>	15
<i>Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position</i>	16
<i>EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht</i>	18
<i>Brüssel genehmigt Kapazitätsreserve</i>	19
<i>Öffentliche Konsultationen zu Ökodesign- und Energieeffizienzanforderungen</i>	19
<i>Erneuerbare Energien: EU-Kommission aktualisiert Folgenabschätzung</i>	20
<i>EU-Kommission legt eine europäische Kunststoffstrategie vor</i>	21
<i>Schrittweises Verbot für quecksilberhaltige Produkte</i>	23
<i>Neue Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste</i>	23
<i>ECHA empfiehlt Aufnahme von sieben weiteren Stoffen als zulassungspflichtig</i>	24
<i>ECHA bietet Unternehmen in vier Szenarien besondere Registrierungshilfen an</i>	24
<i>EU-Kommission veröffentlicht kommende Änderungen der PIC-Verordnung</i>	25
<i>RoHS-Richtlinie: EU-Kommission stimmt Verlängerung von Ausnahmen für Blei zu</i>	25
<i>Aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht einzelner EU-Staaten</i>	26
KURZ NOTIERT	26
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	33
VERANSTALTUNGSKALENDER	36
FÜR SIE GELESEN	37
RECYCLINGBÖRSE	38

Liebe Leserinnen und Leser,

„Ein neuer Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, lauten Überschrift und Anspruch des  [Koalitionsvertrags](#), der am Ende der längsten Regierungsbildung in der Geschichte der Bundesrepublik unterzeichnet wurde. Voll überzeugen kann er jedoch nicht. Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), hätte sich von den Regierungspartnern "im Sinne der deutschen Wirtschaft insgesamt mutigere Entscheidungen gewünscht". Dies gilt auch für die zentralen Aussagen zu den Themenfeldern Klima, Energie und Umwelt. Die Erklärung von DIHK-Präsident Eric Schweitzer und DIHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Wansleben zur Energiepolitik lautete daher wie folgt:

"Im Bereich Energiepolitik bleibt der Koalitionsvertrag deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück: So fehlt das Thema Entlastung bei den Strompreisen völlig. Positiv ist das klare Bekenntnis zum Ausbau der Stromnetze. Das wird aber nicht reichen, um mit dem geplanten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt zu halten. Denn es fehlt die konsequente Ausrichtung der Energiewende auf eine effiziente Vermarktung, Verteilung, Speicherung und Nutzung von Energie. So wird es nicht gelingen, die Kostenspirale der vergangenen Jahre zu durchbrechen. Die Preise, die deutsche Unternehmen für ihren Strom bezahlen, liegen im internationalen Vergleich weiter mit an der Spitze. Daran ändert der Koalitionsvertrag nichts."

Die gesamte Erklärung findet sich  [hier](#).



Ihre
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2017 aus

Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr hat sich die IHK Saarland erneut am bundesweiten Wettbewerb des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligt und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchgeführt. Die Landessieger 2017 wurden am 22. März 2018 bei einer Veranstaltung in der IHK ausgezeichnet. Sieben Teams aus Unternehmen verschiedener Branchen haben sich daraufhin beteiligt und in den vergangenen Monaten ihre Ideen entwickelt. Im Anschluss an die Projektpräsentationen der Teilnehmer wurden im Rahmen der Prämierung die drei besten Arbeiten als Landessieger der Kampagne 2017 ausgezeichnet. **Über den ersten Platz und ein Preisgeld von 1.000 Euro freute sich das Team der V&B Fliesen GmbH aus Merzig. Silber und 500 Euro gingen an das Team vom Festo Lernzentrum in St. Ingbert und den dritten Platz, dotiert mit 300 Euro, belegte das Team der prego services GmbH aus Saarbrücken.**

„Mit unserer Initiative wollen wir die Auszubildenden für die Bedeutung von Energieeinsparung und Energieeffizienz sensibilisieren. Zugleich möchten wir den Teamspirit und das Bewusstsein dafür fördern, Herausforderungen im Betrieb möglichst gemeinsam anzugehen. Die Ergebnisse der Projekte zeigen einmal mehr, wie kreativ, engagiert und lösungsorientiert die Energie-Scouts gearbeitet haben“, erklärte IHK-Geschäftsführer Dr. Carsten Meier bei der Siegerehrung in der IHK. Die Projektideen reichen von technischen Investitionen und Optimierungen wie bspw. Austausch von Beleuchtungseinrichtungen und IT-Komponenten, Beseitigung von Druckluftleckagen oder der Digitalisierung von Geschäftsprozessen bis hin zu Maßnahmen, die Mitarbeiter für das Thema Energieeinsparung sensibilisieren sollen.

„Für unsere Azubis und unser Unternehmen war die Teilnahme eine echte Win-Win-Situation. Die Azubis haben zusätzliche Kompetenzen erworben und die Chance erhalten, ihre Projektideen eigenverantwortlich in die Weiterentwicklung des Unternehmens einzubringen. Das erhöht unsere Attraktivität als Ausbildungsbetrieb erheblich. Mit der Umsetzung ihrer Ideen werden wir zugleich die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern“, Tobias Becking, Betreuer des Siegerteams der V&B Fliesen GmbH.

Das Projekt Energie-Scouts ist neben Information, Beratung und Fach-Veranstaltungen ein weiterer Baustein des Leistungsangebots der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen im Bereich Energieeffizienz. Um den Anreiz zur Teilnahme noch zu vergrößern, wurden von der IHK zwei kostenfreie Workshops durchgeführt und Preise für die besten Projekte ausgelobt. Insgesamt waren alle eingereichten Projektarbeiten wieder so beeindruckend, dass die IHK erneut eine weitere Runde „Energie-Scouts“ anbieten wird. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. **Die Workshops der Kampagne 2018 werden am 6. August und am 4. Oktober 2018 durchgeführt.** Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Dr. Uwe Rentmeister, ☎ (0681) 9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

Hintergrund:

Seit 2014 bietet die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz die Qualifizierung in Zusammenarbeit mit inzwischen 55 IHKs an. Unter den teilnehmenden Unternehmen ist ein breiter Querschnitt an Branchen vertreten, sowohl produzierendes Gewerbe als auch Handel, Logistik und Dienstleistungsunternehmen beteiligen sich. Die Auszubildenden kommen aus technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen und arbeiten in Teams zusammen.

Die Azubis erfahren bei ihrer IHK, wie man Energieverbräuche bewertet; sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie ein eigenes Energieeffizienzprojekt zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihrem Ausbildungsbetrieb.

Das  [Projektbüro der Mittelstandsinitiative](#) im DIHK koordiniert die bundesweiten Aktivitäten. Das Konzept der Qualifizierung wurde in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutz-Unternehmen ebm-papst entwickelt, das bereits mehrere Generationen von Energie-Scouts qualifiziert und mit ihrer Hilfe bisher insgesamt Einsparungen von ca. 1.000.000 Euro realisiert hat.

BUND

Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018

Zum Jahreswechsel sind eine Reihe von Anpassungen im Energie- und Umweltrecht erfolgt. Unter anderem sind Änderungen bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft getreten, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

Strom

- Ab dem 04. Dezember 2018 geht das Marktstammdatenregister (<http://bit.ly/2Isx7rM>) endgültig online. Dort müssen sich alle Erzeuger, Lieferanten, Speicher und Netzbetreiber für Strom und Gas registrieren (weiteres siehe <http://bit.ly/2FC0ES0>).
- Mit dem Jahreswechsel ist eine Frist zur Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Eigenerzeugungsanlagen ausgelaufen. In diesen Fällen entfällt nun der Bestandsschutz und damit die Freistellung von der EEG-Umlage.

Umlagen und Entgelte auf den Strompreis

- Die EEG-Umlage sinkt minimal von 6,88 Cent/kWh auf 6,792 Cent/kWh. Die Regelungen für reduzierte Umlagesätze für stromintensive Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung bleiben gegenüber 2017 unverändert. Eine Sondersituation ergibt sich für neue KWK-Anlagen (nach dem 1. August 2014 angeschlossen). Für eine Fortführung des auf 40 Prozent reduzierten Umlagesatzes hat die Europäische Kommission keine beihilferechtliche Genehmigung erteilt (Stand: 06. Februar 2018), daher erfolgt mit Jahresbeginn zunächst eine Belastung des selbst verbrauchten Stroms mit dem vollen EEG-Umlagesatz.
- Die KWK-Umlage sinkt von 0,438 auf 0,345 Cent/kWh für nichtprivilegierte Letztverbraucher. Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG begrenzt. Abnehmer, die bis 2015 in die Abnahmekategorien B (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh) und C (Stromverbrauch > 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 Prozent des Umsatzes) fielen, müssen 2018 gesetzlich festgelegt 0,16 Cent/kWh bzw. 0,12 Cent/kWh für Strommengen größer 1.000.000 kWh bezahlen (<http://bit.ly/2HBjM4b>).
- Die §19-Umlage sinkt für die ersten 1.000.000 kWh von 0,388 auf 0,37 Cent/kWh. Strommengen über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent/kWh belastet bzw. 0,025 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 Prozent des Umsatzes übersteigen (<http://bit.ly/2GuRi7X>).
- Die Abschaltbare Lasten-Umlage steigt von 0,006 auf 0,011 Cent/kWh. Dieser Satz gilt für sämtliche letztverbrauchten kWh (<http://bit.ly/2pfk6Ja>).
- Die Offshore-Haftungsumlage beträgt 2018 für Stromverbrauch bis 1.000.000 kWh 0,037 Cent/kWh und für darüber hinausgehende Strombezüge 0,049 Cent/kWh bzw. 0,024 Cent/kWh, wenn die Stromkosten 4 Prozent des Umsatzes übersteigen. Die im Jahr 2017 beschlossene Verschiebung der Offshore-Anschlusskosten in diese Umlage und die Nutzung der besonderen Ausgleichsregelung für die reduzierten Umlagesätze greift erst ab 2019 (<http://bit.ly/2pdvWoa>).
- Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2017 in der Tendenz leicht sinkend, nach einem deutlichen Anstieg von 2016 auf 2017. Als Grund für die im bundesweiten Durchschnitt sinkenden Netzentgelte wird die Neugestaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) im Gesetz zur Modernisierung der Netzentgelte (NeMoG) angeführt. Für die Netzentgelte 2018 bereits wirksam ist ein Einfrieren der vNNE auf dem Niveau von 2016 und ein erstes Absinken der vNNE für volatil einspeisende Neuanlagen. Eine echte Entlastung erfolgt mit der Reduzierung und dem künftigen Auslaufen der vNNE aber nicht: Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergibt sich nur eine Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-Umlage. Etwas reduziert wird aber die bestehende regionale Spreizung der Netzentgelte, so steigen die Netzentgelte im Süden und Westen eher, während sie im Norden und Osten eher abnehmen.

Energie- und Stromsteuer

- Im Jahr 2018 sind die Rentenversicherungsbeiträge geringfügig abgesenkt worden. Daher fallen Ermäßigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) gegenüber dem Jahr 2017 niedriger aus. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert.

- Definition "stationäre Speicher" zur Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können). Stationäre Speicher sollen auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können (§ 2 Nr. 9 StromStG und § 5 Abs. 4 StromStG). Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen.
- Definition "Elektromobilität" zur besseren Abgrenzung für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge des betrieblichen Verkehrs (Abgrenzung zwecks Stromsteuerentlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG).
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (LPG, eingesetzt als Kraftstoff), wird sukzessive abschmelzend bis Ende 2022 fortgeführt.

Gas / Wärmemarkt

- Die Netzentgelte Gas gehen 2018 im Schnitt leicht zurück. Für SLP-Kunden beträgt der Rückgang durchschnittlich 4 Prozent und für leistungsgemessene Gewerbebetriebe 6 Prozent. An der vorhandenen starken regionalen Spreizung der Netzentgelte ändert sich kaum etwas.
- Heizkessel, die bis einschließlich 1993 eingebaut worden sind, erhalten ein Effizienzlabel (bislang ab 1995). Dieses dient nur der Information.
- In 2018 greift die Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizungen mit dem Einbaujahr 1988.
- Anträge für das Marktanreizprogramm des BAFA für Wärme aus erneuerbaren Energien müssen ab 2018 vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

EU-Energiericht

- Die reformierte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden tritt Anfang 2018 in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.
- Die reformierte Gasversorgungssicherheitsverordnung ist bereits 2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus soll von den national zuständigen Stellen bis Oktober 2018 mit den betroffenen Nachbarstaaten ausgehandelt werden. Das BMWi hat hierfür Arbeitsgruppen einberufen, an denen sich der DIHK beteiligt.
- Der Netzkodex (auch: Leitlinie) zum Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (<http://bit.ly/2DrKq88>) ist Ende 2017 in Kraft getreten. Die verbindlichen Regeln, die v. a. Netzbetreiber betreffen, zielen auf die weitere Integration der Regelenergiemärkte ab. Der Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (<http://bit.ly/2FViA9n>) ist ebenfalls Ende 2017 in Kraft getreten. Er definiert verbindliche Regeln für alle Marktakteure, die das Übergreifen von Störungen und Blackout-Zuständen verhindern sollen und im Falle eines Not- oder Blackout-Zustands einen effizienten und raschen Wiederaufbau des Stromnetzes ermöglichen. Darüber hinaus sind bereits Mitte 2017 neue Regeln für den Übertragungsnetzbetrieb in Kraft getreten (Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb: <http://bit.ly/2FViA9n>).

EU-Klimarecht

- Die neue Verordnung zur Lastenteilung ("effort sharing") wird Anfang 2018 in Kraft treten. Für Deutschland gilt ein verbindliches Treibhausgasminderungsziel von 38 Prozent bis 2030 (im Vgl. zu 2005) für alle Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Dazu zählen Gebäude, Transport, Landwirtschaft und Abfälle.
- Die reformierte EU-Emissionshandelsrichtlinie wird 2018 in Kraft treten. 2018 steht die Umsetzung der neuen Regeln für die kostenlose Zuteilung, die Festlegung der Carbon Leakage-Liste und die Ausgestaltung der verschiedenen Hilfsfonds im Vordergrund.

Verkehr / Luftqualität

- Es laufen die Förderaufrufe für zwei Förderrichtlinien des Ende November beschlossenen Sofortprogramms „Saubere Luft 2017–2020“. Darin wird die Anschaffung gewerblich genutzter und elektrisch betriebener Fahrzeuge erleichtert. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den von hohen Schadstoffbelastungen betroffenen Städten.

Chemikalienrecht

- Am 31. Mai 2018 endet die dritte und letzte Registrierungsfrist der REACH-Verordnung. Bis dahin müssen Stoffe, die in einer Menge von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, von bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Bestimmte Stoffe, die nicht registriert wurden, könnten ab diesem Datum nicht mehr auf dem europäischen Markt verfügbar sein.

Hochwasserschutz

- Am 05. Januar 2018 treten wesentliche Teile des Hochwasserschutzgesetzes II in Kraft. Danach werden die Anforderungen an das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen zusätzlich verschärft. Erstmals gelten nun auch Anforderungen in den sogenannten Risikogebieten, in denen das statistisch mindestens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200). In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." In beiden Gebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht.

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

- Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ist am 20. August 2017 in Kraft getreten. Bis zum 19. August 2018 müssen Unternehmen ihre betroffenen Anlagen bei der zuständigen Landesbehörde anzeigen (näheres dazu:  <http://bit.ly/2xDQEAF>).

Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

- Ab den 01. Januar 2018 müssen Einzelraumheizgeräte viele der Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1188 und der Verordnung (EU) 2015/1186 zur Energieverbrauchskennzeichnung dieser Geräte erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Hersteller, sondern auch die Lieferanten und den Handel, die die geforderten Etiketten anbringen oder auf diese Informationen in der Werbung hinweisen müssen.

Quelle: DIHK

Anpassung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht

Am 09. Januar 2018 trat die „Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften“ vom 03. Januar 2018 in Kraft, mit der im Wesentlichen die bestehende Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geändert wurde. Neben zahlreichen Klarstellungen und Aktualisierungen enthält die Änderungsverordnung im Kern eine Anpassung der Überwachung des Trinkwassers durch Wasserversorger an EU-Vorgaben.

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, müssen nach der Trinkwasserverordnung regelmäßigen Untersuchungen unterzogen werden. Darunter werden sowohl zentrale Wasserwerke mit dem dazugehörigen Leitungsnetz (sogenannte a-Anlagen) als auch dezentrale kleine Wasserwerke mit weniger als 10 m³ am Tag (sogenannte b-Anlagen) gefasst. Dazu können bspw. auch Versorgungsanlagen in Unternehmen mit eigenen Brunnen oder Brunnen und Trinkwasserinstallation zur Versorgung von Ferienwohnungen zählen. Die in Anlage 4 der TrinkwV vorgegebenen Untersuchungshäufigkeiten und zu untersuchenden Parameter werden den europäischen Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie angepasst. Auf Grundlage einer Risikobewertung sollen die Wasserversorger in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zukünftig davon abweichen können. Dazu sollen vom Umweltbundesamt zeitnah Leitlinien veröffentlicht werden.

Für kleinere Wasserversorgungsanlagen sieht die Verordnung Erleichterungen vor: So sollen kleine dezentrale Wasserversorgungsanlagen (sogenannte b-Anlagen) statt jährlich nur noch alle drei Jahre die umfassende Untersuchung durchführen müssen. Eigenversorgungsanlagen (sogenannte c-Anlagen oder „Hausbrunnen“) sollen die Probenahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt auf zukünftig fünf statt wie bisher mindestens drei Jahre ausdehnen können.

Für die regelmäßige Untersuchung von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (nun in § 14b) auf Legionellen ergeben sich nur geringfügige Änderungen: So wird eine Frist zur erstmaligen Prüfung nach drei bis zwölf Monaten nach Erstinbetriebnahme eingeführt. Nach einem neuen § 15a sollen zukünftig Untersuchungsstellen den Gesundheitsämtern Anzeigen bei bedenklichen Befunden erstatten. Bisher waren nur der

Unternehmer und der sonstige Inhaber dazu verpflichtet. Außerdem wurden Probenahme- und Analyseverfahren aktualisiert.

Zur Abgrenzung von Lebensmittel- und Trinkwasserrecht wurden eine Reihe von Präzisierungen aufgenommen. Zudem wurden Vorschriften verschärft, die das Einbringen nicht bestimmungsgemäßer Gegenstände oder Verfahren (bspw. Breitbandkabel in Trinkwasserleitungen) untersagen.

Die Änderungsverordnung kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de), angefordert werden.

Änderungsentwurf der Abwasserverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Diskussionsentwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung sowie für Raffinerien. Darüber hinaus werden auch weitergehende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die zu Mehraufwendungen von über 10 Millionen Euro führen würden.

Die über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Regelungsvorschläge betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen bei der Abwasserbehandlung allgemein sowie die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen und zusätzlichen Messungen der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser direkt einleitender Papierfabriken. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und damit eine deutliche Abmilderung der vorgeschlagenen Regelungen ein.

Quelle: DIHK

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Ende des Jahres 2017 wurde im Bundesgesetzblatt eine Verordnung mit Änderungen der 13. BImSchV („Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“) veröffentlicht. Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr. In der Änderungsverordnung werden 16 Punkte aufgelistet. Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Neue Grenzwerte für Ammoniak für Anlagen, bei denen es bisher keine Vorgaben für diesen Stoff gab.
- Neue Grenzwerte für Stickoxide für bestimmte Feuerungsanlagen zwischen 100 und 300 MW.
- Neue Angaben zur Bestimmung von validierten Monats- und Jahresmittelwerten.
- Neue Pflicht zum Nachweis von Jahresmittelwerten nach § 22 Abs. 4.

Die Änderungsverordnung und die neue 13. BImSchV können bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de), angefordert werden.

Alte Kamin- und Kachelöfen: Strengere Staubgrenzwerte

Zum Jahreswechsel 2017/2018 sind strengere Grenzwerte für Holzöfen in Kraft getreten. Denn Kamin- und Kachelöfen verursachen gesundheitsschädliche Staubemissionen. Zu deren Begrenzung muss die Feuerungstechnik dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) enthält eine langfristig angelegte Regelung, um den Anlagenbestand in Deutschland zu ertüchtigen und die gesundheitsschädlichen Emissionen von Staub und Kohlenmonoxid zu verringern. Diese Regelung wurde mit der Novelle der 1. BImSchV im Jahr 2010 eingeführt.

Am 31. Dezember 2017 ist der Zeitpunkt zur Nachrüstung oder Außerbetriebnahme für Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kamin- und Kachelöfen gekommen, die zwischen dem 01. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1984 errichtet und in Betrieb genommen wurden. Wenn durch eine Bescheinigung des Herstellers der Anlage oder durch eine Vor-Ort-Messung durch das Schornsteinfegerhandwerk nachgewiesen werden kann, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid einhält, darf der Betreiber sie

weiterhin zur Beheizung des Aufstellraumes benutzen, ohne eine Nachrüstung vornehmen zu müssen. Für Anlagen, die vor 1975 errichtet worden waren, ist die Übergangsfrist bereits Ende 2014 abgelaufen.

Bei Fragen zur eigenen Einzelraumfeuerungsanlage kann der Schornsteinfeger oder die zuständige Behörde vor Ort weiterhelfen. Außerdem finden sich alle Informationen zur eigenen Feuerstätte und den entsprechenden Fristen im Feuerstättenbescheid, der vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach einer Feuerstättenschau ausgestellt wird.

Neben dem technisch einwandfreien Zustand einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, wie Scheitholz und ähnliches, spielt der ordnungsgemäße Umgang mit einer solchen Anlage eine entscheidende Rolle bei der Vermeidung von Luftschadstoffemissionen. Rauch und Geruch sowie gesundheitsgefährdende Schadstoffe als Folge einer schlechten Holzverbrennung haben negative Auswirkungen auf die Umgebung und sind nicht selten Anlass für Nachbarschaftsbeschwerden.

Quelle: Umweltbundesamt

Schadstoffbelastung in 2017 gesunken

Am 30. Januar 2018 hat Bundesumweltministerin Hendricks bei einem Treffen mit der EU-Kommission auf die gesunkene Schadstoffbelastung in Deutschland hingewiesen. Das Umweltbundesamt (UBA) bestätigte am 01. Februar 2018 den Rückgang: Die Zahl der Städte mit zu hohen Werten sank demnach von 90 auf noch 70 im Jahr 2017. Bei anhaltendem Trend rechnet das BMUB bis 2020 mit einer zu hohen Belastung in dann noch 20 Städten.

Nach den  [Zahlen des UBA](#) verbesserte sich die Luftqualität in Städten um durchschnittlich 5 Prozent. Damit sanken die Werte deutlich stärker, als dies in den Prognosen vieler Luftreinhaltepläne vorhergesagt wurde. Den Rückgang führt das UBA unter anderem auf die Maßnahmen zur Emissionsminderung des Verkehrs in vielen Städten zurück. Auch die im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangenen Neuzulassungen und die Nachbesserungen vieler Euro-5 und Euro-6-Diesel-Pkw wird als Grund angeführt. Aufgrund der noch fehlenden Daten für viele passive Messstationen sind diese Werte allerdings vorläufig und können im Laufe des Jahres noch angepasst werden.

Beim Treffen mit EU-Umweltkommissar Vella bat das Bundesumweltministerium um mehr Zeit zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie. Aufgrund der seit 2010 anhaltenden Überschreitungen der Grenzwerte des Jahresmittelwertes für die Stickstoffdioxidkonzentration (NO₂) in der Luft, lud Vella Minister aus 9 Mitgliedsstaaten zur Erörterung weiterer Konsequenzen ein. Sollten die Mitgliedsstaaten bis Ende der folgenden Woche keine Nachbesserungen an ihren bisherigen Ankündigungen vorlegen, kündigte er das Einreichen der Klage der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof an. Dies ist der letzte Schritt des seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens.

Quelle: DIHK

Start des Marktstammdatenregisters am 04. Dezember 2018

Wie die Bundesnetzagentur mitgeteilt hat, ist ein Starttermin im Sommer 2018 nicht mehr zu halten. Das Register soll nun am 04. Dezember 2018 scharf geschaltet werden. Zudem hat die Behörde einen umfangreichen Katalog zu häufig gestellten Fragen im Internet veröffentlicht. Die Antworten auf die Fragen bestätigen das DIHK-Merkblatt zu diesem Thema, insbesondere auch was das Thema Strom- und Gaslieferung betrifft.

Die Fragen und Antworten finden sich  [hier](#).

BNetzA veröffentlicht Hinweispapier zu Verstößen gegen Meldepflichten bei EEG-Anlagen

Anlagenbetreiber, die gegen ihre EEG-Meldepflichten verstoßen, erhalten eine reduzierte EEG-Förderung bzw. die Förderung fällt sogar vollständig weg. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat nun ein Hinweispapier herausgegeben, wie sie Pflichtverstößen nach § 52 Absatz 3 EEG 2017 bewertet.

Demnach verringert sich der anzulegende Wert um 20 Prozent für den Zeitraum, in dem keine Meldung im Register der BNetzA erfolgt ist. Ab Sommer 2018 ist dies dann das Marktstammdatenregister. Vorausset-

zung ist, dass aber bis 28. Februar des Folgejahres die Abrechnung für diese Anlage vorgelegt wird. Erfolgt keine fristgerechte Abrechnung verringert sich der anzulegende Wert für das vorangegangene Kalenderjahr auf null. Im EEG 2014 wurde noch jede versäumte Meldung mit der Reduzierung auf null geahndet.

"Beispiel: Ein Anlagenbetreiber geht mit seiner Anlage am 01. Januar 2016 in Betrieb. Die erforderlichen Registrierungsangaben übermittelt er erst am 01. Mai 2016 an das Register. Die Meldung nach § 71 Nummer 1 EEG nimmt er dann bis zum 28. Februar 2017 für das Abrechnungsjahr 2016 vor. In diesem Fall verringert sich der anzulegende Wert für seine Strommengen in der Zeit von 01. Januar bis zum 30. April 2016 nicht auf null (vgl. § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG), sondern nur um 20 Prozent (§ 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG). Für die sich an die Meldung an das Register anschließende Zeit vom 01. Mai bis zum 31. Dezember 2016 wird die volle Förderung gewährt."

Das Hinweispapier der Bundesnetzagentur findet sich  [hier](#).

Kosten für Netzstabilisierung 2017 so hoch wie nie

Allein in der Regelzone von Tennet, dem am stärksten von Netzengpässen betroffenen Übertragungsbetreiber, belaufen sich die Kosten zur Netzstabilisierung auf mehr als 1 Mrd. Euro. Im bisherigen Rekordjahr 2015 summierten sich die Kosten auf deutschlandweit rund 1 Mrd. Euro, 2016 rund 770 Mio. Euro. Hintergrund sind die weiter nicht ausreichenden Kapazitäten im Übertragungsnetz. 2017 war zudem anders als 2016 ein windreiches Jahr.

Nach vorläufigen Angaben von Tennet werden sich die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement) allein in der eigenen Regelzone für das vergangene Jahr auf rund 1 Mrd. Euro belaufen. 2015 waren es 710 Mio. Euro, 2016 660 Mio. Euro. Grund für die wieder mehr erforderlichen Maßnahmen ist die nach dem wenig windreichen Jahr 2016 wieder gestiegene Erzeugungsmenge aus Wind- und PV-Anlagen bei gleichzeitig kaum voranschreitenden Netzausbau.

Etwas anders ist die Situation in der Regelzone von 50Hertz. Hier sind die Kosten für netzstabilisierende Maßnahmen trotz gestiegener Erzeugungsmenge nur leicht höher als im Vorjahr (205 Mio. Euro 2017 nach 180 Mio. Euro 2016 und 346 Mio. Euro 2015). Die Ende 2015 teilweise und im November 2017 dann vollständig in Betrieb genommene Thüringer Strombrücke zeigt hier ihre Wirkung. Zudem ermöglichen die auf polnischer und tschechischer Seite und im deutschen Netz in den letzten zwei Jahren installierten Phasenschieber eine bessere Steuerbarkeit des grenzüberschreitenden Stromflusses, was sich ebenfalls entlastend auf die Netzstabilisierungskosten auswirkt.

Für das Jahr 2018 sind keine wesentlichen Fortschritte im Ausbau des Übertragungsnetzes zu erwarten. Die Netzengpässe bleiben also bestehen bei gleichzeitig weiter voranschreitendem Ausbau der Erneuerbaren. Entlastend auf die Netzengpässe wird sich aber die für Oktober 2018 vorgesehene Aufspaltung der deutsch-österreichischen Strompreiszone auswirken.

Quelle: DIHK

Energie- und Stromsteuer: Berechnungstool und Merkblatt aktualisiert

Seit vielen Jahren bieten die Industrie- und Handelskammern online ein kostenfreies Excel-Tool an, das die möglichen Erstattungsansprüche nach den §§ 51 bis 55 Energiesteuergesetz bzw. nach §§ 9 bis 10 Stromsteuergesetz berechnet. Im aktualisierten Berechnungstool stehen ab sofort die Tabellenblätter für die Antragsjahre 2017/2018 zur Verfügung. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können mit dem Tool einfach und schnell ihre Erstattungs- und Entlastungsansprüche berechnen.

Im Jahr 2018 sind die Rentenversicherungsbeiträge geringfügig abgesenkt worden. Deswegen fallen Ermäßigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Spitzenausgleich) gegenüber dem Jahr 2017 niedriger aus. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert. Die Steuerentlastung bzw. -ermäßigung für die Stromerzeugung und die Kraft-Wärme-Kopplung sind in den §§ 53 und 53a neu geregelt worden. § 53b ist entfallen.

Welche Möglichkeiten der Energie- und Stromsteuerrückerstattung die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nutzen können, erklärt das ebenfalls aktualisierte IHK-Merkblatt.

Das aktualisierte Berechnungstool und das aktualisierte Merkblatt können über die Website der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1990](#) abgerufen werden.

Steuern und Abgaben im Energiebereich: Übersicht zu Fristenregelungen 2018 aktualisiert

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Die Übersicht zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Die aktualisierte Fristenübersicht 2018 findet sich auf der Website der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1990](#).

UBA-Studie: Deutschland verfehlt Klimaziele

Die 2020-, 2030- und 2035-Ziele werden nicht erreicht, können aber durch zusätzliche Maßnahmen angenähert werden. Die zugrunde gelegten Annahmen insbesondere Wachstum, Bevölkerungsentwicklung und Energiepreise sind schwierig zu prognostizieren.

Die Studie „Politiksznarien für den Klimaschutz VII, Treibhausgas-Emissionsszenarien bis zum Jahr 2035“, v. Januar 2018 wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) durch das Öko-Institut (Berlin) und Fraunhofer ISI (Karlsruhe) erstellt. Hintergrund sind die Projektionsberichte bzw. Verpflichtung der Bundesregierung nach der UN-Klimarahmenkonvention, nationale Treibhausgasinventare zu erstellen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgas-Reduktionsziele.

Hintergrund dieser UBA-Studie:

Im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) wurden im Dezember 2014 zusätzliche Maßnahmen von der Bundesregierung beschlossen, um das Treibhausgasminderungsziel von 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu erreichen. Diese hat das Konsortium in einem zweiten Szenario abgebildet, dem Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario (MWMS). Letzteres wurde im Oktober 2016 von der Bundesregierung bei der EU-Kommission eingereicht. Um die Vergleichbarkeit der Szenarien sicherzustellen, wurde in beiden Szenarien (MMS und MWMS) der gleiche Rahmendatensatz verwendet. Der vorliegende Bericht entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Projektionsbericht der Bundesregierung 2015.

Aus der beigefügten Studie, die vom UBA „rechtzeitig“ zu den aktuellen Koalitionsverhandlungen vorgelegt wurde, ist u. a. festzuhalten:

1. Zwei Szenarien für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen von 2005 bis 2035 wurden erarbeitet:
 - Ein Mit-Maßnahmen-Szenario (MMS), in dem alle bis zum 31. August 2014 in den verschiedenen Sektoren neu eingeführten oder maßgeblich geänderten klima- und energiepolitischen Maßnahmen enthalten sind. Dieses Szenario wurde am 15. März 2015 von der Bundesregierung bei der EU-Kommission eingereicht.
 - Ein Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario (MWMS), in dem die im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz im Dezember 2014 zusätzlich von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen, um das Treibhausgasminderungsziel von 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu erreichen, enthalten sind. Dieses Szenario wurde im Oktober 2016 von der Bundesregierung bei der EU-Kommission eingereicht.
2. Weder die 2020-, 2030- und die 2035-Ziele werden mit den geplanten Maßnahmen erreicht.
3. Für die gesamten Treibhausgasemissionen (ohne LULUCF) ergibt sich im Mit-Maßnahmen-Szenario für den Zeitraum 1990 bis 2020 eine Minderung um 32,7 Prozent (Vorgabe minus 40 Prozent), bis 2030 werden 43 Prozent gemindert (Vorgabe minus 55 Prozent) und bis 2035 etwa 48 Prozent erreicht.

4. Im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario werden im Zeitraum 1990 bis 2020 etwa 37,4 Prozent gemindert, bis 2030 49 Prozent, und bis 2035 liegt die Minderung bei knapp 53 Prozent.
5. Wesentliche - und schwierig zu prognostizierende - Annahmen sind die künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung, zur Entwicklung der Energie- und Kohlendioxid-Preise (CO₂-Preise), der Struktur und Nutzungsdauer des Kraftwerksparks und zur Bevölkerungsentwicklung.

Bei der demographischen Entwicklung erreicht die deutsche Wohnbevölkerung bis 2002 ihr höchstes Niveau; geht dann bis 2011 um ca. 1,5 Mio. Menschen nach unten; steigt zwischen 2012 und 2014 noch minimal an und geht in den folgenden Jahren kontinuierlich leicht zurückgeht bis 2035 auf knapp 78 Millionen Einwohner. Die Zunahme aufgrund der Flüchtlinge ist wohl nicht berücksichtigt. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung wird bis 2035 ein relativ stetiges Wachstum unterstellt. Das Niveau des deutschen Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2035 liegt danach um ca. 32 Prozent über dem des Jahres 2010. Dies kann sich allerdings auch kurzfristig sehr stark ändern, wie die Wirtschaftskrise in 2008/09 zeigt.

Der Preis für Rohöl wird im Jahr 2035 deutlich über dem Preis des Jahres 2010 liegen. Es wird ein Anstieg um 57 Prozent erwartet.

Die Preise für EU-Emissionsberechtigungen sollen steigen bis 2035 auf 57 € je Tonne CO₂. Allerdings haben sich die Preisannahmen für aus heutiger Sicht als zu optimistisch.

6. Die energiebedingten Treibhausgasemissionen werden wesentlich bestimmt durch die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger in den Energiesektoren, den Endverbrauchssektoren Industrie, Haushalte, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen sowie die flüchtigen CH₄-Emissionen aus dem Kohlenbergbau sowie der Öl- und Gaswirtschaft.
7. Die größten Beiträge zur Emissionsminderung im Mit-Maßnahmen-Szenario erbringen Jahr 2020 (bis 2035 in Klammer):
 - die vermehrte Einspeisung erneuerbarer Energien durch das EEG: 142 Mio. t CO₂ (171 Mio. t CO₂).
 - die Einsparungen von Strom in den einzelnen Sektoren: 47 Mio. t CO₂ (51 Mio. t CO₂).
 - die Einbeziehung industrieller N₂O-Emittenten in den EU-Emissionshandel: 23 Mio. t CO₂ (23 Mio. t CO₂).
 - die Biokraftstoffbeimischung: 14 Mio. t CO₂ (13 Mio. t CO₂).
 - CO₂-Emissionsstandards für Pkw und Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer): 1,9 Mio. t CO₂ (5,6 Mio. t CO₂).
 - die Lkw-Maut: 1,6 Mio. t CO₂ (1,7 Mio. t CO₂).
 - das BMWi-Programm „Energieberatung Mittelstand“: 1,1 Mio. t CO₂ (1,1 Mio. t CO₂).
 - der EU-Emissionshandel: 8,0 Mio. t CO₂ (16,1 Mio. t CO₂).
 - die EnEV durch bedingte Sanierungsanforderungen und die Novelle 2016 für Neubauten: 0,8 Mio. t CO₂ (2,9 Mio. t CO₂).
 - die KfW-Programme für energieeffiziente Gebäude: 0,6 Mio. t CO₂ (2,1 Mio. t CO₂).
8. Im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario erbringen bis 2020 die größten Beiträge zur Emissionsminderung:
 - die zusätzlichen Einsparungen von Strom durch NAPE-Maßnahmen in den einzelnen Sektoren: 10-13 Mio. t CO₂
 - die Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft: bis zu 11 Mio. t CO₂
 - flankierende Maßnahmen aus Aktionsprogramm Klimaschutz und NAPE: 4,1 Mio. t CO₂
 - die KWK-Förderung: 4 Mio. t CO₂
 - die Einführung eines Energieeffizienzlabels für bestehende Heizsysteme: 2,2 Mio. t CO₂
 - die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Personenfernverkehrs: 1,8 Mio. t CO₂
 - die Stärkung des Schienengüterverkehrs und der Wasserstraßen: 1,5 Mio. t CO₂.

9. Im Mit-Maßnahmen-Szenario geht der Primärenergieverbrauch von 2008 bis 2035 um etwa 24 Prozent zurück. Der Endenergieverbrauch in im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario sinkt von 2012 bis 2035 um 23 Prozent.
10. Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte geht im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario von 2012 bis 2035 um 31 Prozent zurück, für den GHD-Sektor (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) ist ein Rückgang um 29 Prozent zu beobachten.
11. Die Bruttostromerzeugung sinkt im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario bis 2035 auf etwa 559 TWh.

Die Studie steht  [hier](#) zum Download bereit.

Endgültige Netzentgelte Gas stehen fest: Leichter Abwärtstrend bestätigt

Die endgültigen Gasnetzentgelte bestätigen den leichten Trend zum Rückgang. Für kleine Unternehmen, Gewerbe aber auch größere Firmen sinken die Netzentgelte 2018 im Schnitt um vier bis sechs Prozent. Die Schwankungsbreite der Erhöhungen und Senkungen liegt vielerorts über 10 Prozent. Netzentgelte machen rund ein Viertel des Gaspreises aus.

Betrachtet am Abnahmefall eines kleinen Unternehmens mit einem Jahresverbrauch von 20.000 KWh sinken die Netzentgelte um 4,4 Prozent. Laut Energiedienstleister ene't kann ein Gewerbebetrieb (SLP) mit 200.000 KWh Verbrauch und einer installierten Leistung von 125 kW mit 5 Prozent sinkenden Netzkosten rechnen. Wesentlich stärker würde im Schnitt ein leistungsgemessener Kunde in der Mitteldruckstufe entlastet: Bei einem Verbrauch von 5.000.000 KWh und einem Anschlusswert von 1.450 kW sinkt seine Netznutzungsrechnung um -6,3 Prozent.

In nur 945 Postleitzahlgebieten gab es Erhöhungen, in 7.202 gab es Absenkungen der Entgelte. Die Änderungen lagen teilweise deutlich im zweistelligen Prozentbereich. Änderungen der Netzentgelte veröffentlichen die örtlichen Verteilnetzbetreiber online in den Preisblättern. Die Netzentgelte betragen rund ein Viertel des Gaspreises und haben zusammen mit dem Beschaffungsanteil den größten Hebel für Änderungen des Gaspreises. Haben sich die Netzentgelte stark verringert, lohnt eine Überprüfung des Gaslieferungsvertrages.

Der detaillierte Newsletter von ene't findet sich  [hier](#).

Verunsicherung auf den Sekundärrohstoffmärkten

Chinas neue Einfuhrbestimmungen für Abfälle aus dem Ausland sorgen für Aufregung auf den Sekundärrohstoffmärkten. Als Folge der Neuausrichtung des chinesischen Wirtschaftsmodells hin zu einem nachhaltigen Wachstum hat die chinesische Regierung im August 2017 Importverbote für 24 feste Abfallstoffe angekündigt. Davon betroffen sind Kunststoffabfälle, unsortiertes Altpapier, Textilien und Vanadiumschlacke.

Damals hatte die Ankündigung einen kurzzeitigen Anstieg des Vanadiumpreises ausgelöst. Seit dem 01. Januar 2018 ist dieses Importverbot nun in Kraft. Zusätzlich hat das chinesische Ministerium für Umweltschutz Ende letzten Jahres die Umweltstandards für Abfallimporte verschärft. Ab dem 01. März 2018 gelten 11 neue Standards, welche die bisherigen aus dem Jahr 2005 ersetzen sollen. Es gelten dann strengere Regelungen für radioaktive und umweltschädliche Stoffe und andere Verunreinigungen der Abfälle und Schrotte. Damit steigt die Qualitätsanforderung für Abfallexporte nach China.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) einen  [DERA-Chart Februar 2018](#) zum Thema „Chinas Anteil an den deutschen Kupferschrottexporten“ veröffentlicht.

Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Am 27. Februar 2018 schauten nicht nur Unternehmen mit sorgenvollem Blick nach Leipzig. Das Bundesverwaltungsgericht verkündete das Urteil zur Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge. Immerhin drei Viertel aller gewerblich genutzten Kraftwagen werden durch Dieselmotoren angetrieben. Mit der Entscheidung stand für nicht wenige Unternehmen also einiges auf dem Spiel.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über Urteile der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart zu entscheiden. Beide hatten festgestellt, dass Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge rechtlich möglich

und in diesen Städten auch notwendig seien. Angestoßen hatte die Verfahren ein Verband, der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide durch Fahrverbote über die Gerichte durchsetzen will.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich klargestellt: Diesel-Verkehrsverbote in Städten sind in Form einer Umweltzone oder eines Streckenfahrverbots rechtlich möglich. Bei der Verkündung der Entscheidung legte der Vorsitzende Richter an dieser Stelle eine tragende Pause ein, um seine Worte wirken zu lassen.

Nach dem „ja“ folgte ein ebenso deutliches „aber“: Fahrverbote sind schwerwiegende Eingriffe in Eigentum und Berufsausübung. Daher kommen sie nur dann in Betracht, wenn sie die einzige geeignete Maßnahme darstellen, um die Luftreinhalteziele schnellstmöglich einzuhalten. Auch wenn dies der Fall ist, müssen sie ihrerseits verhältnismäßig sein. Zu prüfen sind eine „phasenweise Einführung“ (z. B. zuerst Euro 4) sowie entsprechende Übergangsbestimmungen. In Stuttgart können Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit der Abgasklasse 5 nicht vor dem 01. September 2019 erlassen werden. Zudem müssen wichtige Ausnahmen erhalten sein. Dazu erwähnten die Richter Ausnahmen für Handwerker, was große Teile des Wirtschaftsverkehrs, der auf den Transport von Waren und Werkzeugen angewiesen ist, einschließen dürfte.

Wie genau diese Voraussetzungen des „einzig geeigneten Mittels“ und der Verhältnismäßigkeit letztlich auszugestalten sind, werden wohl erst die Urteilsbegründung und mögliche weitere Verfahren vor Verwaltungsgerichten klären. Bis Ostern könnte hier also Geduld gefragt sein. Pressemeldung und mündliche Urteilsbegründung errichten jedoch bereits deutlich höhere Hürden für die Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge als die Urteile der Vorinstanzen. Fest steht: Die Städte müssen erst alle anderen geeigneten Alternativen zur schnellstmöglichen Luftreinhaltung ausschöpfen, bevor sie Fahrverbote als letztes Mittel einführen können.

Reutlingen und Hamburg haben im Jahr 2017 bereits aufgezeigt, wie Fortschritte bei der Luftqualität selbst in Städten gelingen können, die zu den Top 10 der am stärksten belasteten Straßenabschnitte gehören. Reutlingen hat dazu einen ambitionierten Masterplan für nachhaltige Mobilität aufgestellt. In Hamburg können mögliche Fahrverbote auf zwei Straßenabschnitte beschränkt werden, zu denen Umfahrungsmöglichkeiten ausgeschildert werden. Beide Städte haben dabei noch nicht einmal die erst Ende 2017 angelaufenen Maßnahmen der Bundesregierung und Automobilindustrie eingeplant, die weitere Maßnahmen für nachhaltige Mobilität in Städten sowie Nachbesserungen an Diesel-Pkw vorsehen.

Nach Berechnungen des DIHK werden im Jahr 2020 zwei Drittel der Städte in Deutschland die Grenzwerte für Stickstoffoxide unterschreiten, die im Jahr 2016 noch überhöhte Belastungen aufwiesen. Wenn auch die übrigen Städte den Beispielen von Reutlingen und Hamburg folgen, können die vor dem Urteil befürchteten schweren Konsequenzen für viele Unternehmen endgültig abgewendet werden.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Die Mitgliedsstaaten im Rat haben am 27. Februar 2018 die im November mit dem EU-Parlament vereinbarte Reform des ETS formell verabschiedet. Die neue Emissionshandelsrichtlinie wird nun 20 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Das Plenum des EU-Parlaments hatte die Einigung bereits am 06. Februar 2018 bestätigt.

Die neue ETS-Richtlinie kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de), angefordert werden.

EU-Kommission genehmigt Eigenerzeugungsregelungen

Anders als die Regelung bei neuen KWK-Anlagen zur Eigenversorgung hat die EU-Kommission kurz vor Ablauf der Genehmigung am 31. Dezember 2017 einige Regelungen zur Eigenerzeugung aus dem EEG 2017 beihilferechtlich genehmigt. Wichtigste Entscheidung: Es bleibt bei Bestandsanlagen - also Anlagen,

die bereits vor dem ersten 01. August 2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurden - bei der Freistellung von der EEG-Umlage, solange sie nicht modernisiert wurden.

Weiter genehmigte die EU-Kommission:

- Neue Eigenversorgungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, werden mit 40 Prozent der EEG-Umlage belegt.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW und einer Jahresarbeit von maximal 10 MWh bleiben von der Umlage befreit.
- Die Regelung zu Scheibenpachtmodellen: Unternehmen, die diese Regelung nutzen, bleiben von der EEG-Umlage freigestellt, sofern sie sich bis Ende des Jahres bei den Übertragungsnetzbetreibern registriert haben.
- Die Rechtsnachfolgeregelung bei Bestandsanlagen: Sofern Änderungen der Rechtsnachfolge für Bestandsanlagen bis zum 31. Dezember 2017 gemeldet werden, bleibt das Bestandprivileg gewahrt.

Die Mitteilung der EU-Kommission findet sich  [hier](#), die Pressemitteilung des BMWi  [hier](#).

Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 19. Dezember 2017 auf die Reform der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geeinigt. Die von der EU-Kommission ursprünglich vorgesehene, sehr weitgehende Ladesäulenpflicht wird nur in reduziertem Umfang umgesetzt werden müssen.

In der dritten informellen Verhandlungsrunde am 19. Dezember 2017 ist der Durchbruch gelungen. Die Vertreter des Rats und des Parlaments konnten sich im Trilog endgültig auf die Reform der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einigen. Der Entschluss muss noch von beiden Institutionen formell bestätigt werden, bevor die Richtlinie nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. Es wird sich hierbei um den ersten Gesetzestext des sogenannten Energie-Winterpakets handeln, der von den Gesetzgebern verabschiedet wird. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten beträgt 20 Monate.

Die Kernpunkte der Einigung:

Elektroladesäulen

- In Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 10 Parkplätzen, die neu gebaut oder umfangreich renoviert werden, muss mindestens eine Ladesäule installiert werden. Bei einer Renovierung greift die Pflicht nur, wenn die Renovierung direkt den Parkplatz oder die Elektroinstallation umfasst. KMU können ausgenommen werden.
- Jeder fünfte Parkplatz muss mit Leerrohren ausgestattet sein (Infrastruktur, die die Verlegung von Kabeln ermöglicht).
- Ab 2025 sind die Staaten zudem verpflichtet, für alle Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen Anforderungen für die Installation einer frei festzulegenden Mindestanzahl von Ladesäulen einzuführen.

Langfristige Renovierungsstrategie

- Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese mit indikativen Etappenzielen für die Jahre 2030, 2040 und 2050 zu entwickeln. Dies entspricht einer Kernforderung der Parlamentarier. Der Rat konnte jedoch durchsetzen, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Ziele handelt.
- Erklärtes Ziel ist es, bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen.

Intelligenzindikator

- Der freiwillige Intelligenzindikator wird von der EU-Kommission entwickelt. Die Definition und die Methode werden durch delegierte Rechtsakte festgelegt, bei denen die Mitgliedstaaten ein stärkeres Mitspracherecht haben. Die konkreten Modalitäten der Durchführung werden dann durch Durchführungsrechtsakte bestimmt. Der Indikator soll die technologische Fähigkeit eines Gebäudes bewerten, mit den Nutzern und dem Netz zu kommunizieren und seinen Betrieb eigenständig effizient zu gestalten.

Bindung finanzieller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an Energieeinsparungen

- Anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen, sollen Energieeinsparungen nicht mehr durch die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen nachgewiesen werden, wenn eine öffentliche Förderung gewährt wird. Stattdessen können auch alternative Dokumentationsmethoden genutzt werden.

Anforderungen an die Energieausweis-Datenbanken

- Die Anforderungen werden, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, präzisiert. Sie bleiben jedoch auf bestimmte öffentliche Gebäude beschränkt.

Wartung von Heizungs- und Klimaanlage

- Der Schwellenwert ab dem die Inspektionspflicht für Heizungs- und Klimaanlage greift, wird einheitlich auf 70 kW festgesetzt. Die Staaten entscheiden selbst über die Art der Inspektionsmaßnahme und die Häufigkeit. Eine Machbarkeitsstudie soll prüfen, ob Inspektionen für eigenständige Lüftungssysteme ebenfalls verpflichtend werden sollten. Der Kommissionsvorschlag sah für Heizungsanlagen einen Schwellenwert von 100 kW vor. Für Klimaanlage sollte ursprünglich eine Schwelle von 100 kW je Anlage und bei mehr als 250 MWh Gesamtprimärenergieverbrauch des Gebäudes gelten.

Gebäudeautomatisierung

- Automatisierungs- und Steuerungssysteme müssen ab 2025 vorhanden sein, insofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Eine Überarbeitung der Richtlinie soll 2026 stattfinden.

DIHK-Bewertung:

- Die Entschärfung der Ladesäulenpflicht ist positiv. Wichtig wird jedoch sein die ab 2025 für alle Nicht-Wohngebäude festzulegende Mindestanzahl von Parkplätzen so umzusetzen, dass Ladesäulen nur dort installiert werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden.
- Die Erarbeitung von Fahrplänen mit Zwischenzielen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategien sollte die Handlungsfreiheit der Staaten und Gebäudebesitzer nicht zu stark einschränken. Wichtig ist, dass bei der nationalen Umsetzung darauf geachtet wird, dass Etappenziele nur als Indikator zur Fortschrittsmessung gelten und bei Bedarf auch angepasst werden können.
- Bei der Erarbeitung des Intelligenzindikators muss darauf geachtet werden, dass die gewählte Methode Technologiepfade zur Gebäudeautomatisierung nicht vorschreibt, sondern technologieoffen ausgestaltet wird.
- Der Verzicht zur verpflichtenden vor- und nachgelagerten Erstellung von Energieausweisen bei geförderten Effizienzmaßnahmen ermöglicht es den Staaten, auch auf alternative Nachweismethoden zurückzugreifen, die mit weniger Aufwand verbunden sind.
- Die Vereinheitlichung der Schwellenwerte für die Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlage vereinfacht den aktuell geltenden Rechtsrahmen.

Die Pflicht zur Gebäudeautomatisierung sollte so umgesetzt werden, dass nur wirtschaftliche und effiziente Maßnahmen ergriffen werden.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaparlament bezieht Position

Die Abgeordneten haben am 17. Januar 2018 ihre Positionen für die nun anstehenden Verhandlungen mit den Regierungen im Rat verabschiedet. Viele der Forderungen bezüglich der Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gehen in die richtige Richtung. Bei der Energieeffizienz-Richtlinie fällt die Bilanz des DIHK weniger positiv aus.

Das EU-Parlament hat sich in seiner Plenarsitzung am 17. Januar 2018 zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie und zur Energieeffizienz-Richtlinie, sowie der neuen

Governance-Verordnung positioniert. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat werden voraussichtlich schon im Februar beginnen. Die bulgarische Ratspräsidentschaft verfolgt das ambitionierte Ziel, noch bis Mitte des Jahres eine Einigung zu erzielen.

Die wichtigsten Forderungen der Parlamentarier:

Erneuerbare-Energien-Richtlinie:

- Der vom Industriausschuss Ende November 2017 verabschiedete Bericht wurde weitgehend auch von einer großen Mehrheit im Plenum unterstützt.
- Die Abgeordneten haben sich für ein 35 Prozent EE-Ziel für die gesamte EU im Jahr 2030 ausgesprochen. Dieses bezieht sich auf den Bruttoendenergieverbrauch. Jeder Mitgliedsstaat entscheidet selbst über sein nationales Ziel und meldet diese über seinen nationalen Energie- und Klimaplan nach Brüssel. Nur wenn diese in der Summe die Erreichung des EU-Ziels nicht gewährleisten, soll die EU-Kommission die nationalen Ziele bewerten und den Staaten empfehlen können, ihr Ziel anzuheben. Ob das Ziel eines Staats ausreicht, soll in diesem Fall anhand einer in im Anhang der Governance-Verordnung festgelegten Formel berechnet werden. Laut EP-Beschluss zur Governance müssten Staaten ihr Ziel entsprechend anpassen. Die Fortschritte hin zum 2030-Ziel sollen konstant überwacht werden. In den Jahren 2022, 2025 und 2027 müssen die Staaten Zwischenziele erreichen, die 20 Prozent, 40 Prozent bzw. 75 Prozent des 2030-Ziels betragen. Abweichungen sollen innerhalb eines Jahres mithilfe zusätzlicher Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Staaten können sich entscheiden, in eine EU-Finanzierungsplattform einzuzahlen, die Projekte in ganz Europa fördert. Die 2020-Ziele müssen von allen Staaten erreicht werden.
- Für den Transportbereich wird ein EE-Ziel von 12 Prozent für alle Staaten festgelegt. Die Anrechnung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden, auf dieses Ziel wird auf ihren Anteil am Bruttoendverbrauch von Erneuerbaren Energien im Jahr 2017 begrenzt. Die noch vom ITRE-Ausschuss beschlossene schrittweise Reduzierung des Einsatzes dieser Biokraftstoffe erster Generation auf 0 Prozent bis 2030 wurde im Gegenzug aufgegeben. Palmöl soll ab 2021 nicht mehr genutzt werden dürfen.
- Die Regeln für die Ausgestaltung der Fördersysteme wurden verändert. Zudem wird von der EU-Kommission verlangt, dass diese ihre Beihilferichtlinien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie an die neu aufgenommenen Prinzipien anpasst.
- Die von der EU-Kommission vorgeschlagene verpflichtende Öffnung der Fördersysteme für ausländische Anbieter wird eingeschränkt.
- Die Staaten werden verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor im Zeitraum 2021-2030 jedes Jahr um zwei Prozentpunkte steigern. Bei der Zielerreichung werden den Staaten gewisse Flexibilitäten zugestanden. Bis zu 50 Prozent der geforderten Steigerung kann durch die Nutzung von Abwärme- und Kälte erreicht werden.
- Die Regeln, die stabile Förderbedingungen für EE sicherstellen sollen, werden verschärft.
- Die Vorgaben für die öffentliche Hand bzgl. Genehmigungsverfahren werden noch strenger gestaltet.
- Das Doppelvermarktungsverbot für Herkunftsnachweise wird eingeschränkt.
- Eigenversorgung soll noch stärker gefördert werden.
- Das grundsätzliche Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte wird aufgeweicht.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hatte bereits die Ausschussabstimmung in vielen Punkten positiv bewertet. Kritisch ist weiterhin das sehr ambitionierte 2 Prozent-EE-Ziel für den Wärme- und Kältesektor. Gleiches gilt für die Aufweichung des Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht bei Nah- und Fernwärme/Kälte und die Schlechterstellung von Elektrolyseuren, die zur Herstellung von E-Fuels Strom aus netzgebundenen EE-Anlagen beziehen.

Energieeffizienz-Richtlinie:

- Die Verhandlungen zwischen den Fraktionen liefen bis kurz vor der Abstimmung, bei der sich eine große Mehrheit für den Bericht aussprach. Die Ende November im Industriausschuss verabschiedete Position wurde an einigen wichtigen Stellen noch einmal verändert.

- Das Plenum fordert ein Energieeffizienzziel für die gesamte EU bis 2030 von "mindestens 35 Prozent". Der ITRE-Ausschuss hatte zuvor für 40 Prozent gestimmt.
- Auch die Forderung nach national verbindlichen Zielen konnte sich im Plenum nicht durchsetzen.
- Die Endenergieeinsparverpflichtung von 1,5 Prozent wird auch nach 2020 fortgeführt. Maßnahmen, die keine Wirkung mehr erzielen, müssen durch neue Maßnahmen ersetzt werden.
- Die im Ausschuss sehr weitgehende Einschränkung der Flexibilität der Staaten bei der Erfüllung der Endenergieeinsparverpflichtung nach 2020 fand keine Mehrheit. Die Parlamentsposition kann so verstanden werden, dass auch vor 2014 eingeführte Maßnahmen weiter angerechnet werden dürfen. Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und wäre deshalb von ihrer Abschaffung direkt betroffen. Eindeutig formuliert ist die Position des EP, dass der Energieabsatz in Sektoren, die am EU-Emissionshandel teilnehmen, weiter herausgerechnet werden darf.
- Der Vorschlag der EU-Kommission, auch in oder auf Gebäuden produzierten EE-Strom als Energieeinsparung zur Einhaltung der Einsparverpflichtung anrechnen zu können, wurde abgelehnt.
- Die vom Ausschuss geforderte Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor zur Berechnung der Einsparverpflichtung fand im Plenum eine Mehrheit. Laut Schätzungen der EU-Kommission würde dies die geforderten Einsparungen um 50 Prozent erhöhen.
- Die vom ITRE-Ausschuss geforderte Ausweitung der Renovierungspflicht für Gebäude in Hand der Zentralregierung auf alle öffentlichen Gebäude (Länder, Kommunen etc.) wurde abgelehnt.
- Die Mitgliedsstaaten können einen Primärenergiefaktor (PEF) von 2,3 für Strom festlegen. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn diese ausreichend begründet wird. Der ITRE-Ausschuss hatte sich für einen PEF von 2,0 ausgesprochen.

DIHK-Bewertung:

- Positiv ist, dass Frühmaßnahmen zur Erreichung der Einsparverpflichtung auch nach 2020 weiter angerechnet werden dürfen. Deutschland macht von dieser Möglichkeit stark Gebrauch.
- Besonders kritisch ist die Einbeziehung des Energieabsatzes im Transportsektor in die Berechnung der Einsparverpflichtung. Der Transportsektor ist bereits durch sektorspezifische Regulierung zur Steigerung seiner Energieeffizienz verpflichtet.
- Die Entscheidung, auf EU-Ebene auch weiter auf absolute Verbrauchsobergrenzen zu setzen, ist bedauerlich. Die im ITRE-Bericht enthaltene Klarstellung, dass Staaten sich national das Ziel setzen dürfen, ihre Energieintensität zu senken, fand im Plenum leider keine Mehrheit.

Quelle: DIHK

EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht

Die Europäische Union hat sich im Rahmen ihrer Energieeffizienz-Politik das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu senken. Diese Reduktion bezieht sich auf den prognostizierten Verbrauch, der ohne Energieeffizienzmaßnahmen zu erwarten wäre. Konkret wurde dieses Ziel durch zwei absolute Verbrauchsobergrenzen in der aktuell geltenden Energieeffizienz-Richtlinie definiert.

So soll der Primärenergieverbrauch im Jahr 2020 1.483 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (RÖE) nicht übersteigen. Der Endenergieverbrauch soll maximal 1.086 Mio. t RÖE erreichen.

Laut am 05. Februar 2018 vom Statistischen Amt der EU (Eurostat)  [veröffentlichten Zahlen](#) lag der Primärenergieverbrauch mit 1.543 Mio. t RÖE im Jahr 2016 4 Prozent über dem Zielwert für das Jahr 2020. Der Endenergieverbrauch lag mit 1.108 Mio t RÖE 2 Prozent über dem 2020-Ziel der EU.

Verhandlungen zur Reform der Richtlinie kurz vor dem Start

Aktuell entscheiden die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, über die Energieeffizienzpolitik für den Zeitraum 2021-2030. Die bulgarische Ratspräsidentschaft plant eine Einigung bis zum Sommer. Die Verhandlungen werden in wenigen Wochen beginnen. Die Regierungen haben sich im Juni 2017 für ein 30 Prozent EU-Ziel ausgesprochen. Die Europaparlamentarier fordern seit Mitte Januar 2018 ein verbindliches 35 Prozent-Ziel. National verbindliche Ziele werden von keinem der beiden Gesetzgeber gefordert.

Der DIHK sieht die Festlegung absoluter Verbrauchsobergrenzen kritisch und empfiehlt, die Energieeffizienzpolitik auf eine Senkung der Energieintensität zu fokussieren. Die vom Europäischen Parlament geforderte, signifikante Verschärfung des Endenergieeinsparziels nach 2020 durch die Berücksichtigung des Transportsektors bei der Berechnung des Reduktionsziels ist aus diesem Blickwinkel nicht zielführend.

Wichtig ist auch, dass den Mitgliedsstaaten nach 2020 bei der Erreichung der Ziele und insbesondere der Endenergieeinsparverpflichtung weiterhin Flexibilität gewährt wird. Rigide Einsparziele dürfen Wirtschaftswachstum nicht bremsen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht negativ beeinflussen.

Zudem müssen Maßnahmen, die vor 2014 eingeführt wurden und weiterhin Einsparungen verursachen, auch nach 2020 angerechnet werden dürfen.

Quelle: DIHK

Brüssel genehmigt Kapazitätsreserve

Nach langen Verhandlungen hat die EU-Kommission die Einrichtung einer Kapazitätsreserve zur Absicherung des deutschen Strommarkts genehmigt. Parallel wurden auch Kapazitätsmechanismen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Polen genehmigt. Die Reserve kommt zum Einsatz, wenn es keinen Ausgleich am Markt zwischen Angebot und Nachfrage gibt.

Die Genehmigung für Deutschland gilt für bis zu 2 GW Reserveleistung und umfasst drei Kontrahierungsperioden von jeweils zwei Jahren. Marktentwicklungen werden in den Ausschreibungen berücksichtigt und haben Auswirkungen auf die kontrahierte Leistung. Die erste Phase soll zum 01. Oktober 2019 starten. Wichtig ist, dass die Reserve nur vorübergehender Natur ist und dann beendet wird, wenn das Marktproblem gelöst ist. Daher läuft die Genehmigung nur bis zum Jahr 2025. Zudem können nicht nur Kraftwerke, sondern alle Arten von Kapazitätsanbietern, inklusive regelbarer Lasten, daran teilnehmen. Die Bundesregierung will nun rasch den erforderlichen rechtlichen Rahmen schaffen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen auf Basis dieser Ausschreibung Anlagen unter Vertrag, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften geeignet sind, die Reserveleistung zu erbringen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die Reserve zum Einsatz kommt, müssen Stromlieferanten, die ihre Lieferpflicht nicht erfüllen konnten, einen Verursacherbeitrag bezahlen. Der Mindestpreis für unterdeckte Lieferanten beträgt 20.000 Euro/MWh.

Ausführlichere Informationen zur Entscheidung der EU-Kommission zu Deutschland und den anderen Ländern finden sich  [hier](#).

Öffentliche Konsultationen zu Ökodesign- und Energieeffizienzanforderungen

Die EU-Kommission hat zwei öffentliche Konsultationsprozesse zu Ökodesign-Anforderungen und zur Energieverbrauchskennzeichnung bestimmter Produkte eingeleitet. Unternehmen können sich bis zum 07. bzw. 24. Mai 2018 unmittelbar an den Konsultationen beteiligen.

Die Konsultationen gestalten sich wie folgt:

I. Die EU-Kommission hat am 13. Februar 2018 einen öffentlichen Konsultationsprozess zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung bestimmter Produkte begonnen. Diese Konsultation erfolgt in Form eines Fragebogens und richtet sich u.a. an KMU sowie betroffene Einrichtungen, Behörden und Personen. Im inhaltlichen Fokus der Umfrage stehen Kühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Computer und Lampen. Der Fragebogen beinhaltet neben einer Meinungsabfrage zu Energieeffizienz-Kennzeichnungen auch produktspezifische technische Fragen.

Der Konsultationszeitraum endet am 07. Mai 2018. Die EU-Kommission will die Ergebnisse der Konsultation anschließend in die Vorbereitung jeweils geplanter Produktgruppenregulierungen einfließen lassen.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission findet sich  [hier](#).
Der Fragebogen (in englischer Sprache) findet sich  [hier](#).

II. Die EU-Kommission hat am 02. März 2018 eine öffentliche Konsultation zu Ökodesign-Anforderungen für den Stromverbrauch im Standby-, Netzwerk-Standby- und Aus-Zustand von elektrischen und elektronischen

Haushalts- und Bürogeräten eingeleitet. Diese Umfrage erfolgt ebenfalls in Form eines Fragebogens und richtet sich ebenso u.a. an KMU sowie betroffene Einrichtungen, Behörden und Personen. Der Fragebogen unterscheidet allgemeine sowie spezifische Fragen zur möglichen Energieeinsparung.

Der Konsultationszeitraum endet am 24. Mai 2018. Die EU-Kommission will die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation in einer laufenden Überprüfung der Durchführungsverordnung (EG)1275/2008 zu Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Standby-, Netzwerk-Standby- und im Aus-Zustand berücksichtigen.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission (in englischer Sprache) findet sich  [hier](#).
Der Fragebogen (in englischer Sprache) findet sich  [hier](#).

Die Ökodesign-Richtlinie (EG)2009/125 legt Produktdesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte fest. Artikel 16 dieser Verordnung benennt Produktgruppen, die für den Erlass von konkreten Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden. Diese Produkte umfassen Unterhaltungselektronik, Bürogeräte und Haushaltsgeräte. Dazu legt die bezügliche Durchführungsverordnung (EG)1275/2008 Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Standby-, Netzwerk-Standby- und im Aus-Zustand fest. Diese Verordnung (EG)1275/2008 sieht eine regelmäßige Überprüfung im Lichte des technischen Fortschritts vor. Auch der aktuelle Ökodesign-Arbeitsplan für den Zeitraum 2016-2019 beinhaltet eine solche Überprüfung als Arbeitselement. Ein entsprechender Überprüfungsprozess der Durchführungsverordnung begann bereits im Juli 2015.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien: EU-Kommission aktualisiert Folgenabschätzung

In einer kurzen, informellen Analyse (sog. non paper) zeigt die Brüsseler Behörde, wie sich die starke Kostendegression bei den erneuerbaren Energien (EE) im vergangenen Jahrzehnt auf die ursprüngliche Folgenabschätzung zur Reform der EE-Richtlinie auswirkt.

Die ursprüngliche Folgenabschätzung wurde im Rahmen des Energie-Winterpakets im November 2016 vorgelegt. Der EU-Kommission war im Nachhinein vorgeworfen worden, den Schätzungen zu hohe Kosten zugrunde gelegt zu haben.

In der aktualisierten Folgenabschätzung, die Sie im Anhang dieses Rundschreibens finden, werden die Stromgestehungskosten aus erneuerbaren Energiequellen niedriger angesetzt. Für das Jahr 2020 rechnet die Studie bspw. mit 125 EUR/MWh Offshore-Wind. Dies entspricht einer Kostenreduktion von 5 Prozent ggü. der ursprünglichen Abschätzung.

Durch die neuen Annahmen ergibt sich, dass eine Erhöhung des 2016 vorgeschlagenen EE-Ziels der EU für das Jahr 2030 von 27 Prozent auf 30 Prozent bei Erhaltung des Energieeffizienzziels von 30 Prozent lediglich eine Steigerung von 0,1 Prozent des jährlichen Kostenaufwandes für das gesamte Energiesystem bedeuten würde. Auch bei weiterer Erhöhung beider Zielwerte, bis hin zu einem 45 Prozent bis 40 Prozent-Szenario, bliebe die Kostensteigerung moderat bei jeweils unter 5 Prozent. Hauptgrund für höhere Kosten wäre der Mehrbedarf an Investitionen in die Stromerzeugung.

Im Vergleich zum 27 Prozent-Szenario würde die Industrie bei einer Zielerhöhung auf 30 Prozent von sinkenden CO₂-Preisen im EU-Emissionshandel profitieren. Zudem würden die Strompreise stabil bleiben, die Versorgungssicherheit gestärkt, mehr CO₂ eingespart und die Importabhängigkeit (insb. durch weniger Gasimporte) schrittweise reduziert werden.

Eine vor kurzem veröffentlichte  [Studie](#) der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) schlussfolgert, dass eine Erhöhung des EE-Ziels auf 34 Prozent machbar und volkswirtschaftlich vorteilhaft wäre. Das EU-Parlament fordert in seiner Verhandlungsposition zur Reform der EE-Richtlinie ein verbindliches Ziel von 35 Prozent für die gesamte EU. Die Regierungen im Rat unterstützen den initial von der Kommission vorgeschlagenen Zielwert von 27 Prozent.

Der DIHK fordert, den Zielen der Treibhausgasreduktion und der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Vorrang einzuräumen. Daraus sollten alle anderen energiepolitischen Ziele abgeleitet werden.

Quelle: DIHK

EU-Kommission legt eine europäische Kunststoffstrategie vor

Die EU-Kommission hat am 16. Januar 2018 eine „Europäische Strategie für Kunststoffe“ in Form mehrerer Papiere vorgelegt. Mit einer umfassenden Strategie sollen bis 2030 alle Kunststoffverpackungen so gestaltet sein, dass sie recyclingfähig oder wiederverwendbar sind. Die EU-Kommission wird die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Verpackungen auf dem EU-Markt überarbeiten und ein anspruchsvolles Maßnahmenprogramm durchsetzen.

Fragen und Antworten zur europäischen Strategie für Kunststoffe:

1. Kunststoffe werden meist nur einmal genutzt, bevor sie entsorgt werden, wodurch die Wirtschaft eine wertvolle Ressource verliert.
2. Nur 5 Prozent des Werts von Verpackungsmaterial aus Kunststoff verbleiben in der Wirtschaft, der Rest geht nach einer sehr kurzen Erstverwendung verloren. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 70 bis 150 Mrd. Euro.
3. Die Kunststoffbranche in der EU beschäftigt 1,5 Mio. Menschen und erzielte im Jahr 2015 ein Umsatz von 340 Mrd. Euro.
4. In Europa entstehen jährlich Kunststoffabfälle in Höhe von rund 26 Mio. Tonnen. Jedoch werden weniger als 30 Prozent dieser Abfälle für das Recycling gesammelt. Ein erheblicher Teil davon wird nach außerhalb der EU verbracht, um in Drittländern behandelt zu werden, in denen zum Teil andere Umweltstandards gelten. 70 Prozent der Kunststoffabfälle werden auf Deponien gelagert oder verbrannt.
5. Die Kunststoffstrategie soll es den Bürgern erleichtern, Kunststoffe zu erkennen, zu trennen, wiederzuverwenden und zu recyceln und sie soll sie in die Lage versetzen, Entscheidungen über den Kauf und die Lebensführung zu treffen, die die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich halten.
6. Bis 2030 sollen in der Sortier- und Recyclingindustrie 200.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
7. Bis 2030 sollten alle Kunststoffverpackungen so gestaltet sein, dass sie recyclingfähig oder wiederverwendbar sind. Entsprechend wird die EU-Kommission die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Verpackungen auf dem EU-Markt überarbeiten. Im Mittelpunkt dieser Überarbeitung wird die Definition des Konzepts des „recyclingfreundlichen Designs“ stehen.
8. Die EU-Kommission wird mit dem Europäischen Komitee für Normung und der Industrie zusammenarbeiten, um Qualitätsstandards für getrennte Kunststoffabfälle und recycelte Kunststoffe zu entwickeln.
9. Bis 2025 sollen 10 Mio. Tonnen recycelte Kunststoffe in neuen Produkten verarbeitet werden.
10. Diese Ziele erfordern Forschung und Innovation in mehreren Bereichen und damit erhebliche zusätzliche Investitionen. Bisher flossen mehr als 250 Mio. Euro aus dem Programm „Horizon 2020“ in die Finanzierung von FuE in Bereichen, die für die Strategie von unmittelbarer Bedeutung sind. Bis 2020 werden zusätzliche 100 Mio. Euro zur Finanzierung vorrangiger Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie bereitgestellt, u. a. für die Entwicklung intelligenterer und recyclingfähigerer Kunststoffe, für effizientere Recyclingverfahren und für die Beseitigung gefährlicher Stoffe und Kontaminanten aus recycelten Kunststoffen.
11. Die EU-Kommission wird harmonisierte Regeln für die Definition und Kennzeichnung kompostierbarer und biologisch abbaubarer Kunststoffe vorschlagen, damit die Verbraucher eine Wahl treffen können.
12. Ziel der EU-Kommission ist es, das Recycling von Kunststoffen zu steigern und alle Kunststoffverpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder recyclingfähig zu machen.

Kommissions-Mitteilung: „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“

Die Strategie enthält zentrale Verpflichtungen für Maßnahmen auf Ebene der EU. Die Privatwirtschaft sowie Behörden, Städte und Bürger müssen jedoch ebenfalls tätig werden. Ebenso ist internationales Handeln erforderlich, um einen Wandel über die Grenzen Europas hinaus zu erreichen. Mit entschlossenen, konzentrierten Anstrengungen kann Europa die Herausforderungen in Chancen verwandeln und ein Beispiel für entschiedenes Handeln auf globaler Ebene setzen. Dazu benötigt Europa ein strategisches Zukunftsbild, wie

eine „kreislauforientierte“ Kunststoffwirtschaft in den kommenden Jahrzehnten aussehen könnte mit nachfolgend genannten Eckpunkten/Maßnahmen:

- Verbesserung des Produktdesigns ab dem 1. Quartal 2018.
- Verbesserung des Recyclinganteils ab dem 1. bis 3. Quartal 2018.
- Verbesserung der getrennten Sammlung von Kunststoffabfällen ab 2019.
- Verringerung von Einwegkunststoffen (Untersuchungen hierzu laufen).
- Regelung des Eintrags von Abfällen in die Meere aus Quellen auf See ab dem 1. Quartal 2018.
- Regelungen für kompostierbare und biologisch abbaubare Kunststoffe ab dem 1. Quartal 2018.
- Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (Arbeiten laufen).
- Förderung von Investitionen und Innovationen innerhalb der Wertschöpfungskette ab 2018 und in 2019.
- Förderung der bilateralen Zusammenarbeit mit Drittländern ab 2018.

Maßnahmenempfehlungen für nationale Behörden und die Industrie:

- Bevorzugung von wiederverwendbaren Kunststoffen und Kunststoffrecyclaten bei öffentlichen Beschaffungsaufträgen.
- Einführung durchdachter Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und/oder Pfandsystemen, z. B. für Getränkeverpackungen.
- Selbstverpflichtungen (z. B. deutsche Handels-Vereinbarung zur nur noch kostenpflichtigen Abgabe von Kunststofftüten).
- Konkrete Schritte der Industrie zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere in Fragen des Materials und Produktdesigns.
- Branchenvereinbarungen zur Verringerung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt.
- Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zur Verteuerung der Deponierung und der Verbrennung von Kunststoffabfällen sowie zur Förderung der Vermeidung und des Recyclings von Kunststoffabfällen.

Vorgeschlagenes Prozedere für Selbstverpflichtungen:

Ein mögliches Ziel wäre, bis 2025 zehn Millionen Tonnen Kunststoffrecyclate zu neuen Produkten für den EU-Markt zu verarbeiten. Interessierte Unternehmen und/oder Branchenvereinigungen könnten ihre Selbstverpflichtungen bis 30. Juni 2018 der EU mitteilen (eine Kontaktaufnahme ist möglich über die E-Mail-Adresse ✉ GROW-ENV-RPLASTICS-PLEDGE@ec.europa.eu). Die eingegangenen Selbstverpflichtungen werden auf einer speziellen Webseite veröffentlicht. Die EU-Kommission wird die eingegangenen Selbstverpflichtungen und ihren Gesamtbeitrag zu dem quantitativen Ziel bis 31. Oktober 2018 prüfen.

Ergänzende Kommissions-Mitteilung über eine Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Ermöglichung des Recyclings und Förderung der Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Minimierung unnötiger Belastungen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sekundärrohstoffen, damit diese EU-weit problemlos gehandelt werden können und
- Ersetzung besorgniserregender Stoffe und, soweit dies nicht möglich ist, Verringerung ihres Vorkommens und Verbesserung ihrer Nachweisbarkeit.

Folgende zentralen Probleme müssen dazu gelöst werden:

1. Informationen über besorgniserregende Stoffe stehen Unternehmen, die Abfälle behandeln und für die Verwertung vorbereiten, nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Ziel ist, dass allen Akteuren entlang der Lieferkette und letztlich auch den Abfallunternehmen angemessene Informationen über besorgniserregende Stoffe in Produkten zugänglich sind. Dazu soll die Faktengrundlage verbessert werden; die Ergebnisse einer diesbezüglichen Studie werden für Ende 2019 erwartet.
2. Abfälle können Stoffe enthalten, die in neuen Produkten nicht mehr zulässig sind. Produkte, die heute legal hergestellt werden, können einen Stoff enthalten, der zu einem späteren Zeitpunkt möglich-

erwise verboten wird. Recycling muss leichter und die Verwendung von Sekundärrohstoffen besser werden, indem schadstofffreie Materialkreisläufe gefördert werden.

3. Die EU-Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft sind nicht vollständig harmonisiert, weshalb Unsicherheit darüber besteht, wie Abfall zu einem neuen Material und einem neuen Produkt wird. Damit Abfall nicht mehr als Abfall eingestuft wird, muss er bestimmte Kriterien für das „Ende der Abfalleigenschaft“ erfüllen. Für bestimmte Abfallströme wurden solche Kriterien auf EU- oder nationaler Ebene festgelegt. Ein Geltungsbereich für diese Vorschriften fehlt jedoch, und es ist unklar, wie sie funktionieren. Es bedarf einer EU-weit einheitlicheren Auslegung und Umsetzung der Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft.
4. Die Vorschriften, auf deren Grundlage über die Gefährlichkeit von Abfällen und Chemikalien zu entscheiden ist, sind nicht gut abgestimmt und dies beeinflusst die Verwendung von Sekundärrohstoffen. Damit kann es zu Situationen kommen, in denen ein und dasselbe Material, das einen gefährlichen Stoff enthält, als gefährlich oder aber als ungefährlich gilt, je nachdem, ob es sich um Abfall oder um ein Produkt handelt. Ziel ist es, für mehr Kohärenz zwischen den Einstufungsvorschriften für Chemikalien und für Abfälle zu sorgen. Ein bald veröffentlichter Leitfaden für die Einstufung von Abfällen soll Abfallunternehmen und zuständige Behörden darin unterstützen, bei der Charakterisierung und Einstufung von Abfällen einheitlich vorzugehen.

Angestrebt wird, dass die zugesagten Maßnahmen auf einer soliden Faktengrundlage bis Ende der Amtszeit der EU-Kommission im Jahr 2019 bereits auf dem Weg sind.

Quelle: DIHK

Schrittweises Verbot für quecksilberhaltige Produkte

Der Einsatz von Quecksilber wird in den kommenden Jahren EU-weit auf ein Minimum reduziert. Dies regelt die neue EU-Quecksilberverordnung, die ab 2018 gilt. So werden die Ausfuhr bestimmter Quecksilberverbindungen, die Ein- und Ausfuhr bestimmter Quecksilbergemische sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen neuer Produkte, die Quecksilber enthalten, bis auf wenige Ausnahmen verboten. Quecksilber hat Eigenschaften, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen, die natürliche Tier- und Pflanzenwelt sowie die Ökosysteme ausgehen können.

Konkret sieht die EU-Quecksilber-Verordnung folgende Verbote vor:

- Ab dem 01. Januar 2018 gilt ein Verbot von Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen als Katalysator verwendet werden.
- Ab dem 31. Dezember 2018 unterliegen bestimmte Lampen (Kompaktleuchtstofflampen, Hochdruck-Quecksilberdampflampen) einem Aus- und Einfuhr- sowie Herstellungsverbot.
- Ab dem 01. Januar 2019 müssen Betreiber zahnmedizinischer Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet wird, Amalgamabscheider einsetzen, welche die Quecksilberreste aus Flüssigkeiten und Abwässern sicher auffangen.
- Ab dem 01. Juli 2019 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden.
- Darüber hinaus gibt es weitere Einschränkungen und Verwendungsverbote.

Die Verordnung setzt das so genannte Minamata-Übereinkommen um, mit dem der Einsatz von Quecksilber weltweit drastisch eingeschränkt werden soll. Deutschland ist seit dem 14. Dezember 2017 Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Die Quecksilberverordnung kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de), angefordert werden.

Neue Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste

Am 15. Januar 2018 wurde auf der Homepage der EU-Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlicht, dass sieben neue Stoffe auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden und beim schon gelisteten Stoff Bisphenol A die endokrine Wirkung ergänzt wurde. Die Kandidatenliste umfasst jetzt 181 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Neu aufgenommen wurden folgende Stoffe:

1. Chrysene (CAS-Nr. 218-01-9).
2. Benz[a]anthracene (CAS-Nr. 56-55-3).
3. Cadmiumnitrat (CAS-Nr. 10325-94-7).
4. Cadmiumhydroxid (CAS-Nr. 21041-95-2).
5. Cadmiumcarbonat (CAS-Nr. 513-78-0).
6. 1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachloropentacyclo[12.2.1.16,9.02,13.05,10] octadeca-7,15-diene ("Dechlorane Plus"™) [covering any of its individual anti- and syn-isomers or any Combination there of].
7. Reaction products of 1,3,4-thiadiazolidine-2,5-dithione, formaldehyde and 4-heptylphenol, branched and linear (RP-HP) [with ≥0.1 Prozent w/w 4-heptylphenol, branched and linear].

Eine Aufnahme in die Kandidatenliste hat zur Folge, dass Lieferanten ihre gewerblichen Kunden von sich aus informieren müssen, wenn einer dieser Stoffe oberhalb der Bagatellschwelle von 0,1 Gewichts-Prozent in dem von ihnen gelieferten Erzeugnis enthalten ist.

ECHA empfiehlt Aufnahme von sieben weiteren Stoffen als zulassungspflichtig

Am 05. Februar 2018 hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) gegenüber der EU-Kommission die Zulassungspflicht von sieben weiteren Stoffen im Rahmen der REACH-Verordnung empfohlen. Über die entsprechende Aufnahme der Stoffe in die Zulassungsliste muss nun die EU-Kommission entscheiden.

Die ECHA hat am 05. Februar 2018 gegenüber der EU-Kommission die Aufnahme von sieben besonders besorgniserregenden Stoffen in Anhang XIV der REACH-Verordnung empfohlen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Chemikalien zur Herstellung von Kunststoffen sowie von Reinigungs- und Lösungsmitteln. Die ECHA verbindet den umfänglichen Gebrauch der Substanzen mit Risiken für die Umwelt sowie für die menschliche Gesundheit. Zwei der benannten Stoffe werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

Der Empfehlung der ECHA ging im vergangenen Jahr ein Konsultationsprozess der EU-Mitgliedsstaaten voraus.

Die EU-Kommission muss nun über die Aufnahme der Stoffe in die Zulassungsliste entscheiden, ebenso über den Zeitpunkt einer entsprechend möglichen Antragspflicht für betroffene Unternehmen.

Die entsprechende Mitteilung der ECHA findet sich  [hier](#).

ECHA bietet Unternehmen in vier Szenarien besondere Registrierungshilfen an

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hält für Unternehmen, die außergewöhnliche Umstände gelten machen können, Hilfestellungen zur Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung bereit. Unternehmen mit Schwierigkeiten bei der fristgerechten Registrierung sollten sich frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 24. Mai 2018 an die ECHA wenden.

Die ECHA hält seit dem 31. Januar 2018 Hilfestellungen für Unternehmen bereit, die auf Grund außergewöhnlicher Umstände inhaltlichen Schwierigkeiten bei der fristgerechten Registrierung (u.a. Verzögerungen im Rahmen der vollständigen Dossiererstellung) gegenüberstehen.

In den folgenden vier Szenarien können außergewöhnliche Umstände ohne Verschulden des registrierenden Unternehmens zum Tragen kommen:

- Vollständigkeit des Dossiers (Completeness of dossiers, DCG Issue 10).
- Wechsel des Rechtsträgers (Legal Entity Change, DCG Issue 15).
- Abhängigkeit vom federführenden Registranten (Dependency on the lead registrant, DCG Issue 20).
- Stoffe ohne Registrierungsabsicht (Substance with no registration intentions, DCG Issue 21).
- Die Festlegung der betroffenen Szenarien bzw. der außergewöhnlichen Umstände geht auf die Directors' Contact Group (DCG) – eine Arbeitsgemeinschaft der EU-Kommission, der ECHA sowie von Wirtschaftsverbänden – zurück.

Die Mitteilung der ECHA findet sich  [hier](#).

Die konkreten Anwendungsbedingungen der Hilfestellungen der ECHA finden sich auf der Website der ECHA unter  [DCG](#). Dort wird ebenfalls die korrekte Form der Kontaktaufnahme für Unternehmen erläutert. Registranden müssen dazu u.a. ihre Situation umfassend darlegen und unternommene Schritte zur Einhaltung der REACH-Anforderungen erläutern. Daneben muss die Nummer des DCG-Szenarios (DCG Issue) konkret benannt werden. Im Anschluss an die Ausführungen erteilt die ECHA weitere Informationen zur Dossierübermittlung.

Quelle: DIHK

EU-Kommission veröffentlicht kommende Änderungen der PIC-Verordnung

Am 06. Februar 2018 hat die EU-Kommission kommende Änderungen der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) Nr. 649/2012, "PIC-Verordnung") veröffentlicht. Sie betrifft für den Export bestimmte Chemikalien, die in der EU überwiegend verboten oder beschränkt sind. Die Änderungen treten am 01. April 2018 in Kraft.

Die EU-Kommission hat am 06. Februar 2018 zuvor beschlossene Änderungen der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) Nr. 649/2012, "PIC-Verordnung") veröffentlicht. Die PIC-Verordnung bildet einen rechtlichen Rahmen zum Im- und Export gefährlicher Chemikalien. Stoffe in den Anhängen dieser Verordnung sind in der EU überwiegend verboten oder unterliegen strengen Beschränkungen. In der Verordnung wird bestimmt, für welche Stoffe eine Notifizierung, Zustimmung oder ein Verbot zur Ausfuhr gilt.

Die Änderungen erfolgen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/172 vom 28. November 2017 und betreffen folgende Bereiche der PIC-Verordnung:

- Anhang I, Teil 1 (Chemikalien, die dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegen) - diverse Chemikalien werden hinzugefügt, der Eintrag für Methamidophos wird geändert.
- Anhang I, Teil 2 (Chemikalien, die für die PIC-Notifikation in Frage kommen) – diverse Chemikalien werden hinzugefügt.
- Anhang I, Teil 3 (Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen) – Methamidophos wird hinzugefügt.
- Anhang V (Chemikalien, für die ein Ausfuhrverbot gilt) – diverse Chemikalien / Artikel werden hinzugefügt.

Die  [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/172](#) tritt am 26. Februar 2018 in Kraft, die Änderungen gelten jedoch erst ab dem 01. April 2018 (Artikel 2 der Delegierten Verordnung).

RoHS-Richtlinie: EU-Kommission stimmt Verlängerung von Ausnahmen für Blei zu

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ((EU)2011/65, "RoHS-Richtlinie") der Fortsetzung bestimmter Ausnahmen für Blei zugestimmt. Entsprechende Ausnahmen betreffen Blei als Legierungselement in Kupfer, in Aluminium und in Stahl sowie Blei in hochschmelzenden Loten.

Die RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung verschiedener gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Zu diesen Stoffen zählt gemäß Anhang II der Richtlinie u.a. Blei. Die Richtlinie sieht jedoch mögliche Ausnahmen der Verwendungsbeschränkung vor. Dies gilt für Werkstoffe und Bauteile im Rahmen bestimmter Verwendungen von Elektro- und Elektronikgeräten (Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie). Diese Ausnahmen werden gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie regelmäßig an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Die EU-Kommission bestimmt den Inhalt der Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie danach durch delegierte Rechtsakte.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 01. März 2018 vier delegierte Richtlinien vorgelegt, welche eine Fortsetzung gewisser Bleiverwendungsmöglichkeiten im Rahmen der RoHS-Richtlinie vorsehen. Diese Durchführungsrichtlinien betreffen:

- Blei als Legierungselement in Stahl (derzeitige Ausnahme 6a in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10. Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie Durchführungsverordnung finden sich [hier](#).
- Blei als Legierungselement in Aluminium (derzeitige Ausnahme 6b in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für die Verwendung mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10 (Zeitraum der Ausnahmegewährung variiert nach Form der Aluminiumlegierungen). Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsverordnung finden sich [hier](#).
- Blei als Legierungselement in Kupfer (derzeitige Ausnahme 6c in Anhang III der RoHS-Richtlinie), für die Verwendung mit einem Massenanteil von bis zu 4 Prozent Blei, in den Kategorien 1 bis 7 und 10. Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsrichtlinie finden sich [hier](#).
- Die Verwendung von Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis) mit einem Massenanteil von mindestens 85 Prozent Blei, derzeitige Ausnahme 7a in Anhang III der RoHS-Richtlinie, in den Kategorien 1 bis 7 und 10 (die unter die Ausnahme 24 fallenden Ausnahmen (Blei in Loten für discoidale und Planar-Array-Vielschicht-Keramikkondensatoren mit metallisierten Löchern) sind von der Ausnahme 7a ausgeschlossen). Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie die Durchführungsverordnung finden sich [hier](#).

Für andere Kategorien außerhalb der 1 bis 7 und 10 sollen die derzeitigen Ausnahmen während der in Artikel 5 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie bestimmten Zeiträume weiter gelten.

Die Richtlinien sehen eine Geltungsdauer der Ausnahmen überwiegend bis zum 21. Juli 2021 vor, zum Teil jedoch lediglich über die Dauer von drei Jahren nach Veröffentlichung der delegierten Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Durchführungsrichtlinien zur Änderung der RoHS-Richtlinie treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Quelle: DIHK

Aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht einzelner EU-Staaten

Die Auslandshandelskammern der IHK-Organisation ([AHK-Startseite](#)) unterstützen deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt in anderen EU-Staaten und bei der Umsetzung der dortigen Vorschriften. Dies gilt auch für Umweltvorschriften, zum Beispiel im Bereich des Verpackungsrechts. Die Abteilung Umwelt der deutsch-französischen Auslandshandelskammer hat eine kurze Übersicht über aktuelle Änderungen im Verpackungsrecht in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien und Österreich erstellt.

Sie kann auf der Homepage der AHK Frankreich abgerufen werden ([pdf-Datei](#)).

Kontaktadresse: Jennifer Baumann, ☎ 0033 1 40 58 35 96, ✉ jbaumann@francoallemmand.com.

KURZ NOTIERT

Stabile Entwicklung der IHK-Recyclingbörse 2017

Gegenüber 2016 sind die Inserate etwas gestiegen, während die Nachfragen auf veröffentlichte Inserate zurückgingen.

Aus dem Jahresbericht des DIHK ist festzuhalten:

1. Die Anzahl der absoluten Inserate stieg um 5,95 Prozent von 790 in 2016 um 47 Inserate auf insgesamt 837 Inserate in 2017. Nach wie vor dominieren Angebotene mit rund 65,35 Prozent der gesamten Inserate.

2. Kunststoffe führen nach wie mit Abstand bei den Inseraten (insgesamt 283) und bei den Nachfragen auf veröffentlichte Inserate mit rund einem Drittel aller Reaktionen.
3. Eine andere Entwicklung zeigen die Nachfragen auf veröffentlichte Inserate in Anlage 3. Gegenüber 2016 gingen diese in 2017 um 1.586 Zähler (4,53 Prozent) zurück.
4. In der historischen Betrachtung seit dem bundesweiten Start dieser Börse in 1974 bis 2016 (über 40 Jahre!) haben sich insgesamt somit 1.045.631 Unternehmen an der Börse beteiligt.

Quelle: DIHK

Bundesnetzagentur bestätigt Szenarios für den Netzentwicklungsplan Gas

Die Bundesnetzagentur hat am 12. Dezember 2017 den Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018 bestätigt. Damit können die Netzbetreiber jetzt die Netzplanungen für die Zeit bis 2028 beginnen. Neu berücksichtigt werden soll ein LNG-Terminal in Brunsbüttel, Maßnahmen für mehr Versorgungssicherheit in Süddeutschland und die notwendigen Anbindungsleitungen für die Nordstream II-Pipeline.

Weitere Informationen der Bundesnetzagentur finden sich  [hier](#).

Bundesnetzagentur legt Verteilnetzkomponenten für technologie neutrale Ausschreibung fest

Das Jahr 2018 bringt die erste gemeinsame Ausschreibung von Photovoltaik-Anlagen und Windrädern an Land. Da das aus dem Windbereich bekannte Referenzertragsmodell nicht eingesetzt werden darf, wurden stattdessen 98 deutsche Landkreise mit Verteilnetzkomponenten versehen. Anlagen, die sich in einem Verteilnetzausbaugebiet um einen Zuschlag bewerben, müssen auf ihr Gebot die jeweilige Komponente aufschlagen.

Beispiel: Will sich ein Betreiber im Landkreis Alzey-Worms mit einer PV-Anlage um einen Zuschlag bewerben, wird auf sein Gebot ein Wert von 0,08 Cent/kWh aufgeschlagen. Bietet er 4,92 Cent/kWh und damit den Durchschnittswert der letzten PV-Ausschreibung, wird sein Gebot mit 5,00 Cent/kWh gewertet und kommt in der Gebotsreihung später zum Zug.

Die Zuschläge reichen bei Wind von 0,07 bis 0,58 Cent/kWh und bei PV von 0,08 bis 0,88 Cent/kWh.

Eine Übersicht über die Komponenten findet sich  [hier](#).

Bundesnetzagentur begrenzt Arbeitshöchstpreis für Sekundärregelleistung und Minutenreserve

Nachdem es im vergangenen Jahr auf den Märkten für Sekundärregelleistung und Minutenreserve zu sehr hohen Geboten für den Arbeitspreis gekommen war, hat die Bundesnetzagentur nun reagiert. Sie hat die Übertragungsnetzbetreiber angewiesen, das technische Höchstgebot auf 9.999 Euro/MWh auf den beiden Märkten zu begrenzen. Begründet wird dies dadurch, dass diese Grenze auch auf dem Intradaymarkt gilt.

In der Vergangenheit war es zu Geboten bis zu 77.777 Euro/MWh gekommen. Die Behörde hatte bereits im Dezember 2017 angekündigt, aktiv zu werden.

Weitere Informationen finden sich  [hier](#).

Wind an Land: Rekordzubau 2017

Wie erwartet endete das Jahr 2017 mit einem Rekordzubau von Windrädern an Land: Es wurden rund 1.800 Anlagen mit insgesamt 5.333 MW neu installiert. Damit liegt er rund 15 Prozent über dem Rekordjahr 2016. Für das laufende Jahr erwarten die Branchenverbände einen Neubau von rund 3.500 MW. Zum 31. Dezember 2017 waren insgesamt 28.675 Windräder an Land am Netz.

2017 fielen von den über Ausschreibungen vergebenen 2.820 MW 2.730 MW an Projekte ohne BImSchG-Genehmigung. Diese Projekte haben viereinhalb Jahre Zeit zur Umsetzung. Daher sind Prognosen für den Zubau in den kommenden Jahren mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Da insgesamt 387 Anlagen mit 467 MW abgebaut wurden, lag der Nettozubau bei 4.866 MW. Die Gesamtleistung aller Onshore-Anlagen belief sich Ende 2017 auf 50.777 MW.

Quelle: DIHK

Wind auf See: Branche rechnet mit Geboten von 0 Cent

Die deutschen Ausschreibungen für Wind auf See hatten im vergangenen Jahr für Aufsehen gesorgt, da drei der vier Gebote mit 0 Cent/kWh einen Zuschlag erhalten hatten. Aus der Branche ist nun zu vernehmen, dass für die nächste Runde zum 01. April 2018 mit weiteren Geboten von 0 Cent zu rechnen ist. Dann werden 1.610 MW vergeben.

Sollte das Volumen der Gebote mit 0 Cent die ausgeschriebene Menge übersteigen, ist rechtlich nicht geregelt, wer einen Zuschlag erhalten würde. Weitere Kriterien neben der Gebotshöhe und der zu hinterlegenden Sicherheit spielen nach dem Wind auf See-Gesetz keine Rolle.

Zum Jahreswechsel waren in Deutschland Windräder auf See mit einer installierten Leistung von rund 5,4 GW am Netz. Die Anlagen in Nord- und Ostsee erzeugten 18,3 TWh und damit knapp 50 Prozent mehr als 2016. Bis 2020 soll sich die installierte Leistung auf 7,7 GW erhöhen. Sie läge dann um 1,2 GW über dem Ziel der Bundesregierung. Neu ans Netz gingen 2017 222 Anlagen mit 1.250 MW. Zwei Windparks mit einer Leistung von 780 MW werden derzeit errichtet, für fünf weitere mit rund 1.500 MW gibt es eine finale Investitionsentscheidung.

Quelle: DIHK

Offshore-Wind liefert 8.700 Stunden Strom im Jahr

Nach neuen Analysen können Windkraftanlagen auf See zu beinahe jeder der 8.760 Stunden eines Jahres Strom liefern. Zudem erfolgt die Erzeugung gleichmäßiger als in der Vergangenheit gedacht. Dadurch stellt Offshore-Windstrom weniger Flexibilitätsanforderungen an das Gesamtsystem als etwa Wind an Land.

Zu diesen Ergebnissen kommt eine neue Studie des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) im Auftrag der „Stiftung Offshore Windenergie“, die die aktuelle und zu erwartende Bedeutung von Windkraftanlagen auf See für die Energiewende untersucht. Danach verzeichnen Offshore-Windenergieanlagen sehr hohe Volllaststunden, die zukünftig im Mittel auf über 4660 Stunden pro Jahr ansteigen. Zugleich sind die Produktionsschwankungen gering: In über 90 Prozent aller Jahresstunden variiert die Leistung von einer Stunde auf die nächste um höchstens 10 Prozent der installierten Kapazität. Dadurch werden die Prognosen genauer und die Fahrplanteue der Anlagen verlässlicher. Selbst als Anbieter von Regelleistung kommt Offshore-Wind in Frage.

Aktuell speisen Offshore-Anlagen mit einer Gesamtkapazität von rund 5 GW ins Netz ein. Im Gegensatz zum EEG 2017, das ein Ausbauziel von 15 GW im Jahr 2030 anvisiert, werden der Szenarienberechnung der Fraunhofer-Studie eine Gesamtkapazität von 25 GW Offshore in 2030 sowie 57 GW in 2050 zu Grunde gelegt. Alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in Nord- und Ostsee würden dabei bis dahin bebaut. Mit dieser Kapazität ließen sich 2050 rund 263 TWh Strom pro Jahr liefern – knapp die Hälfte dessen, was in Deutschland heute pro Jahr verbraucht wird. Der Zubau von Windenergie an Land wird für 2050 auf rund 243 GW (717 TWh) und für PV auf 340 GW (348 TWh) geschätzt. Ausgegangen wird dabei jeweils von dem Ziel, 2050 den gesamten Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken.

Darüber hinaus argumentiert die Studie, dass Offshore-Wind weniger Konfliktpotenzial in Bezug auf räumliche Nutzungskonkurrenz, Naturschutz und gesellschaftliche Akzeptanz aufweist, dass die Kosten für die Stromproduktion auf See zuletzt deutlich gefallen sind und dass ein mögliches Nordsee-Offshore-Verbundnetz der europäischen Anrainerstaaten einen großen Beitrag zur Gesamteffizienz des europäischen Systems beitragen kann. Die Fluktuation der gemeinsamen Residuallast jener Länder könnte demnach, gemessen mit der Standardabweichung der stündlichen Werte in einem Jahr, um 16 Prozent gesenkt werden.

Die Studie findet sich  [hier](#).

Realisierungsrate bei PV-Anlagen weiterhin hoch

Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, wurden auch aus der dritten Runde der Ausschreibungen viele Anlagen gebaut: 36 von 40 erfolgreichen Bietern haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Monaten einen Antrag auf Förderung nach dem EEG bei der Behörde gestellt. Mit einer Realisierungsrate von 90 Prozent bewegt sich auch diese Runde auf dem vom BMWi angestrebten Niveau. Die Raten der zweiten und dritten Runde lagen bei 96 bzw. 89 Prozent.

Wie die Behörde weiter bekanntgab, nutzen einige Investoren die Möglichkeit, Anlagen auch auf anderen Flächen zu errichten. Diese Flexibilität habe zur hohen Realisierungsrate beigetragen.

Quelle: DIHK

PV-Zubau zieht leicht an - Förderung von Mieterstrom kaum gefragt

Wie der Bundesverband Solar mitteilte, gingen im vergangenen Jahr 1.753 MW neue Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ans Netz. Dies entspricht einem Anstieg von rund 15 Prozent gegenüber dem Zubau 2016. Damit liegt der Zubau weiterhin unter dem im EEG verankerten Ziel von 2.500 MW brutto im Jahr. Die Förderhöhe für Anlagen bis 750 kW bleibt vorerst weiter konstant.

Zudem gab die Bundesnetzagentur bekannt, dass 2017 für 53 PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 1,2 MW ein Zuschlag nach dem Mieterstromgesetz beantragt wurde. Dies ist seit Juli 2017 möglich. Insgesamt erlaubt das Gesetz eine jährliche Förderung von 500 MW.

Quelle: DIHK

IRENA: Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien sinken weltweit

Die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (IRENA) geht davon aus, dass bis 2020 alle sich im Markt befindlichen erneuerbaren Energien Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Das heißt konkret: Windräder und PV-Anlagen können Strom weltweit mindestens zu den Gestehungskosten neuer fossiler Kraftwerke erzeugen. In vielen Fällen auch darunter. Zudem wird sich der Trend zur Kostensenkung bei den Erneuerbaren fortsetzen.

Nach Auswertung tausender Auktions- und Beschaffungsergebnisse ist im globalen Durchschnitt unter den Erneuerbaren nach wie vor Wasserkraft führend: Neue Anlagen erzielten 2017 Gestehungskosten von 4 Cent/kWh. Bei einem Cent mehr lag Onshore-Wind, gefolgt von Bioenergie und Geothermie bei ca. 5,5 Cent/kWh. Die deutliche Kostenreduktion bei Photovoltaik-Anlagen der letzten Jahre setzt sich ebenfalls fort – im Durchschnitt auf 8 Cent/kWh. Rekordergebnisse in PV-Auktionen wurden 2017 in Mexiko, Peru, Chile, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten erzielt und lassen dort ab 2018 Kosten von 2,5 Cent/kWh erwarten.

Für die kommenden Jahre erwarten die Experten Stromgestehungskosten für Onshore-Wind von 4 Cent/kWh, für PV von 4,8 Cent/kWh und für Offshore-Wind von 8 Cent/kWh.

Drei Hauptgründe macht die IRENA für die konstante Kostenreduzierung aus: Zum einen ist der technologische Fortschritt nach wie vor von großer Bedeutung. Da die Materialkosten in vielen Fällen bereits stark gesunken sind, werden Innovationen mittel- und langfristig das Ziel verfolgen, weitere Effizienzpotenziale auszuschöpfen, etwa in der Produktionsphase sowie bei der Leistungssteigerung der Anlage (z. B. durch größere Turbinen bei Windanlagen). Zum anderen entwickelt sich der weltweite Ausbau der Erneuerbaren in einem förderlichen politisch-regulatorischen Rahmen: Vermehrt werden Subventionen, die auf einzelne Technologien und deren Förderung abzielen, durch technologieübergreifende, markt- und wettbewerbsorientierte Rechtsrahmen ersetzt, die im Einklang mit den Energie-, Umwelt- und Entwicklungszielen der jeweiligen Länder stehen. Zuletzt identifizieren die Forscher die stark angewachsene Zahl erfahrener und international agierender Projektentwickler als dritten Faktor, der auch weiterhin für sinkende Gestehungskosten im Bereich der Erneuerbaren eine gewichtige Rolle spielen wird.

Die IRENA-Studie findet sich  [hier](#).

BDEW veröffentlicht Diskussionspapier zum Investitionsrahmen für erneuerbare Energien

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat ein Diskussionspapier für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt. Dieser gliedert sich in drei Säulen: In der ersten Säule verläuft der Ausbau rein marktgetrieben. Chancen und Risiken sind privatisiert. Die zweite Säule befasst sich mit der Weiterentwicklung des Förderrahmens. Säule drei soll Rechte und Pflichten von Prosumern klären.

Im Detail macht der BDEW folgende Vorschläge:

Säule 1: Finanzierung im Markt

- Diese Säule ist bereits im Rahmen des EEG möglich (Sonstige Direktvermarktung). In einer direkten Lieferbeziehung zwischen Erzeuger und Verbraucher bleibt die grüne Eigenschaft des Stroms - anders als bei geförderten Anlagen - erhalten. Solcher Strom kann daher auf mehr Zahlungsbereitschaft stoßen als Graustrom.
- Zudem schlägt der BDEW vor, regulatorische Hürden für solche Produkte abzubauen, ohne solche zu benennen. Eine Förderung für solche Produkte soll es nicht geben.
- Der BDEW geht nicht davon aus, dass der Ausbau im Rahmen des Korridors rein marktgetrieben erfolgen wird, daher ist Säule 2 weiter notwendig.

Säule 2: Ausschreibung und Direktvermarktung

- Um die Attraktivität der ersten Säule zu steigern, soll das System aus Ausschreibungen und gleitender Marktprämie weiterentwickelt werden.
- Der BDEW empfiehlt daher für Neuanlagen eine Einzahlung von Strommarkterlösen ins EEG-Konto, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Stroms über dem Gebotswert liegt (sog. negative Marktprämie). Beispiel: Hat eine Anlage einen Zuschlag bei 5 Cent/kWh erhalten und erlöst zu einem Zeitpunkt x an der Strombörse 6 Cent/kWh, wird 1 Cent an das EEG-Konto abgeführt. Für alte Anlagen soll Bestandsschutz gelten.
- Die Marktprämie sollte dafür nicht mehr monatlich sondern stündlich bzw. viertelstündlich berechnet werden.
- Zudem soll für die Ausschreibungsmenge ein Szenariorahmen entwickelt werden, der den Zubau außerhalb der Ausschreibungen berücksichtigt. Die langfristigen politischen Ausbauziele für erneuerbare Energien dienen dabei als Orientierung.

Säule 3: Marktteilnahme von flexiblen Letztverbrauchern und Prosumern

- Der BDEW möchte eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens (Eigenversorgung, Mieterstrom, etc.) ohne dazu Vorschläge zu unterbreiten.

Das Diskussionspapier des BDEW findet sich  [hier](#).

dena legt Vorschläge zur Weiterentwicklung der Netzentgelte vor

In einer Arbeitsgruppe von Netzbetreibern und energieintensiven Industrieunternehmen hat die dena Vorschläge für die künftige Ausgestaltung von der Netzentgeltstruktur vorgelegt. Zielsetzung ist das Anreizen eines netzdienlichen Verbrauchsverhaltens.

Auf folgende 12 kurzfristig umsetzbare Maßnahmen bzw. zu berücksichtigende Aspekte hat die Task Force Netzentgelte der dena sich verständigt:

1. Netzdienliches Verbrauchsverhalten sollte nicht zu höheren Netzentgelten führen: Ein flexibles Nachfrageverhalten kann zu abrechnungsrelevanten Lastspitzen führen. Eine Teilnahme an den Marktfeldern, die netzdienliches Verhalten leisten, sollte aber nicht zu einer Schlechterstellung bei der Abrechnung von Netzentgelten gegenüber dem Status quo führen. Dazu zählen neben den Regelleistungsprodukten auch abschaltbare bzw. zuschaltbare Lasten (z. B. nach AbLaV), Redispatch und perspektivisch auch andere netzdienliche Flexibilitätsprodukte.
2. Rücknahme von Hochlastfenstern (Atypik): Bei atypischer Netznutzung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV) erhalten gewerbliche Verbraucher, wenn Sie in Zeiten allgemein hoher Nachfrage ihre Nachfrage reduzieren, ein individuelles Netzentgelt. Die Hochlastzeitfenster werden aktuell einmal im Jahr

für das Folgejahr festgelegt. Die Möglichkeit zur kurzfristigen Rücknahme von Hochlastzeitfenstern, falls die Hochlastsituation tatsächlich gar nicht auftritt, erhöht die Flexibilität der Verbraucher und führt zu einer besseren Auslastung der Netze.

3. Geänderte Parameter für die Festlegung der Hochlastzeitfenster (Atypik): Eine bessere Passgenauigkeit der saisonal festgelegten Hochlastzeitfenster kann zu einer Optimierung der Hochzeitfenster beitragen. Vorgeschlagen wird, die Jahreszeit "Winter" für die Festlegung von bislang Dezember bis Februar auf November bis März auszudehnen. Die Festlegungszeiträume für "Herbst" und "Frühling" verkürzen sich entsprechend.
4. Verbindliche Regelumsetzung zur Sicherstellung der Netzdienlichkeit (Atypik): Nach Einschätzung der Netzbetreiber leisten einige Nutzer der Atypik keinen aktiven Beitrag zur Senkung ihrer Last im Höchstlastzeitfenster, wodurch ein hoher Aufwand bei den Netzbetreibern entsteht und sie nicht mit der abgesenkten Leistung planen können. Daher soll es bei Nichteinhaltung des Fensters zusätzlich zum Wegfall des reduzierten Netzentgelts eine Strafe z. B. in Form einer finanziellen Pönale geben.
5. Verknüpfung von Marktpreissignal und Netzdienlichkeit: Nutzer der Bandlast (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) sollen nicht über einen Wegfall des individuellen Netzentgelts bestraft werden, wenn der Markt aufgrund hoher Einspeisung erneuerbarer Energien Überfluss anzeigt. Daher soll ein Auslöserpreis eine zusätzliche Last ermöglichen.
6. Weiterentwicklung des Benutzungsstundenkriteriums (Bandlast §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV): Es könnte ein stärker gleitender Einstieg erfolgen, um eine Flexibilisierung des Stromverbrauchs der Unternehmen zu ermöglichen. Derzeit müssen 7.000 Benutzungsstunden übersprungen werden.
7. Ermöglichen von Mehrverbrauch bei hohem EE-Dargebot: Hier kommen für die dena drei Möglichkeiten in Betracht: Die Regelung zu zuschaltbaren Lasten könnte weiterentwickelt werden, es könnten EE-Zeitfenster vom Netzbetreiber ausgerufen werden und Vereinbarungen zum Mehrverbrauch mit Abnehmern getroffen werden (umgekehrte Atypik), so dass eine zusätzliche Abnahme möglich ist, ohne relevant für die Netzentgelte zu sein. Dritte Option: Eine Dynamisierung der Netzentgelte durch die Einführung einer Netzampel.
8. Berücksichtigung von Netzanschlusskapazität in Netzentgelten
9. Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten diskontinuierlicher Verbraucher: Hier könnte es Vereinbarungen zwischen (Verteil-)Netzbetreiber und Unternehmen geben, bestimmte Prozesse netzdienlich zu gestalten (Nicht-Einschaltbarkeit).
10. Weiterentwicklung der Regelungen der AbLaV: Durch eine Weiterentwicklung der Teilnahmemöglichkeiten könnten mehr Potenziale erschlossen werden. So könnte die geforderte Mindestleistung von 10 auf 1 MW herabgesetzt werden.
11. Kombinierte Bereitstellung von Systemdienstleistungen und Flexibilität durch industrielle Prozesse: Dies soll vor allem den Wegfall konventioneller Kraftwerke kompensieren helfen. Auf manchen Märkten ist dies heute schon möglich.
12. Berücksichtigung der Teilnahme flexibler Lasten an Reservemechanismen: Dadurch können Lasten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Diese Maßnahmen erfordern keine grundsätzliche Anpassung der Netzentgeltsystematik und sind daher kurzfristig umsetzbar. Darüber hinaus regt die dena eine politisch breitere Diskussion über die Netzfinanzierung der Zukunft an - unter stärkerer Berücksichtigung der verschiedenen Umlagen auf Strom und der internationalen und europäischen Klimaschutzpolitik. Aus Sicht des DIHK sind die meisten Maßnahmen geeignet, die Netzentgelte im Sinne der Energiewende weiterzuentwickeln. Bedenken bestehen insbesondere im Hinblick auf den vierten Vorschlag. Durch eine zusätzliche Pönalisierung könnte die Regelung zur Atypik in Zukunft unattraktiv werden, wodurch erhebliche Flexibilisierungspotenziale verloren gingen.

Quelle: DIHK

Sicherheit der Stromversorgung weiter hoch

Die Übertragungsnetzbetreiber von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und der Schweiz haben ihren gemeinsamen Bericht über die Stromversorgungssicherheit vorgelegt. Ergebnis: Das derzeit hohe Niveau der Versorgungssicherheit bleibt in den kommenden Jahren erhalten.

Nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber des Pentilateralen Energieforums (Bericht anbei) liegt die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromnachfrage in den Betrachtungszeiträumen 2018/2019 und 2023/2024

jederzeit gedeckt werden kann bei fast 100 Prozent. Grundlage für die Einschätzung sind Berechnungen für 680 verschiedene mögliche Konstellationen aus Nachfrage und Erzeugung inkl. seltener Extremwetter.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam bereits der europäische Versorgungssicherheitsbericht des europäischen Verbands der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) von Ende 2017. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss

Wie das Statistische Bundesamt bekannt gab, wurden im vergangenen Jahr 52 TWh mehr exportiert als importiert. Das Handelsplus lag bei 1,8 Mrd. Euro. Während Strom für 2,84 Mrd. ins Ausland verkauft wurde, mussten für den Import 1,03 Mrd. Euro bezahlt werden. Exportüberschuss und Handelsplus liegen damit leicht über dem Vorjahr.

Hauptexportländer für deutschen Strom sind wie in der Vergangenheit auch die Schweiz mit netto 17,5 TWh, Österreich (14,1 TWh) und die Niederlande (13,8 TWh). Einen Importüberschuss gab es mit Dänemark mit 1,7 TWh, Schweden mit 1,9 TWh und Frankreich mit 4,1 TWh.

Der durchschnittliche Exportpreis lag mit 3,56 Cent/kWh rund 10 Prozent unter dem Importpreis von 3,83 Cent/kWh. Bis 2014 waren bei der Ausfuhr immer höhere Durchschnittspreise erzielt worden als bei der Einfuhr, allerdings bei einem generell höheren Strompreisniveau. Ein wesentlicher Grund dafür ist aufgrund der Gleichzeitigkeit der Erzeugung der wachsende Anteil erneuerbarer Energien am Strommix. Daher wird es interessant, ob die Schere zwischen den durchschnittlichen Import- und Exportpreisen in den kommenden Jahren weiter auseinandergeht.

Weitere Informationen finden sich [hier](#) und [hier](#).

Anteil der Steinkohle am deutschen Energiemix sinkt deutlich

Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen hat die vorläufigen Zahlen zum deutschen Energiemix 2017 vorgelegt: Großer Gewinner ist vor allem die Windenergie, Verlierer Nummer eins ist die Kohle. Der Primärenergieverbrauch Deutschlands wird aufgrund der guten Konjunktur leicht von 13.420 auf 13.525 Petajoule steigen (+0,8 Prozent). Trotz des Anstiegs werden die CO₂-Emissionen aufgrund des gestiegenen Anteils erneuerbarer Energien nicht zulegen.

Wichtige Befunde:

- Der Mineralölverbrauch legte um 3 Prozent auf 4.675 Petajoule zu. Dies entspricht einem Anteil von 34,6 Prozent am Energiemix. Ursächlich dafür ist ein höherer Bedarf an Treibstoffen.
- Es wurden 5,2 Prozent mehr Erdgas als 2016 verbraucht. Mit 23,7 Prozent bleibt Erdgas mit Abstand nach oben und unten die Nummer 2 im deutschen Energiemix. Vor allem der höhere Verbrauch in Kraftwerken ist für den Anstieg verantwortlich.
- Steinkohle verlor 10,4 Prozent aufgrund der sinkenden Erzeugung aus Kraftwerken. Der Braunkohleeinsatz blieb weitgehend stabil.
- Erneuerbare Energien legten um sechs Prozent zu und erreichten 13,1 Prozent (+0,6 Prozentpunkte im Vergleich zu 2016). Der Zuwachs wird vor allem durch einen starken Anstieg der Stromerzeugung aus Windkraftanlagen getragen (+34 Prozent). Auch Solar konnte um 5 Prozent zulegen.
- Die Stromerzeugung liegt mit 654 TWh brutto leicht über dem Vorjahr. Erneuerbare Energien konnten ihren Anteil von 29 auf 33 Prozent erhöhen. 16 Prozent des deutschen Stroms stammen aus Windkraft (+4 Prozentpunkte). Der Anteil der Steinkohle sank von 17,3 auf 14,4 Prozent.
- Der Inlandsstromverbrauch erhöhte sich um 0,8 Prozent auf 600 TWh. Wie im Vorjahr werden netto 54 TWh ins Ausland exportiert.

Weitere Informationen auf der Website der [AG Energiebilanzen](#).

OECD-Studie zu Energiesteuern im internationalen Vergleich

Die Besteuerung des Energieverbrauchs in den 42 OECD- und G20-Mitgliedsländern, die gemeinsam für rund 80 Prozent des weltweiten Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen stehen, hat sich zwischen 2012 und 2015 strukturell nur wenig geändert. Dies ist die wesentliche Aussage einer Studie der OECD. Externe Folgewirkungen des Energieverbrauchs werden hiernach bei der Besteuerung nur unzureichend Rechnung getragen.

Im untersuchten Zeitraum war bei den 42 Staaten, mit wenigen Ausnahmen, kein Trend hin zu einer solchen Steuerpolitik zu erkennen. Inflationsbereinigt seien die Steuersätze sogar gesunken. Die Autoren fordern, höhere Steuern nicht durch Ermäßigungen für bestimmte Verbrauchergruppen abzumildern und dadurch den steuerlichen Anreiz zu konterkarieren.

Die  [Studie](#) besagt unter anderem:

- Struktur und Höhe der Energiesteuern weichen im Ländervergleich stark voneinander ab: Während die Vereinigten Staaten etwa so gut wie gar keine Steuern auf den Verbrauch von Kohle-, Gas- oder Ölprodukten erheben, liegt die gewichtete steuerliche Belastung für die drei Energierohstoffe in der Schweiz bei rund 125 Euro pro verbrauchter Tonne CO₂. Deutschland nimmt mit knapp 50 Euro einen Platz im Mittelfeld ein. Dabei ist die EEG-Umlage allerdings nicht in die Betrachtung einbezogen worden.
- In fast allen Ländern wird hauptsächlich der Transportsektor besteuert: Die Steuerraten auf Ölprodukte liegen im Durchschnitt bei über 80 Euro pro Tonne CO₂. Insgesamt werden im Verkehrssektor 97 Prozent aller Emissionen besteuert.
- Auf CO₂-Verbräuche in anderen Bereichen, wie z.B. der Wärmeversorgung, werden hingegen kaum oder gar keine Steuern erhoben. Dies gilt insbesondere für die Kohle. Obwohl sie für die Hälfte der CO₂-Emissionen verantwortlich ist, wird Kohle in vielen Ländern überhaupt nicht besteuert. Nur in fünf der untersuchten Länder lag die Steuerrate für diese Art der Verwendung bei über fünf Euro pro emittierter Tonne CO₂.
- Explizite CO₂-Steuern sind im Untersuchungszeitraum nur leicht gestiegen. Sie decken lediglich sechs Prozent aller CO₂-Emissionen ab.
- Je höher das Einkommen pro Kopf in einem Land ist, desto höher ist seine Steuerlast auf Energierohstoffe.

DIHK-Einschätzung:

Für das Erreichen der Pariser Klimaziele sind gemeinsame Beschlüsse der internationalen Staatengemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Beschlüsse und Maßnahmen auf Ebene der EU haben zum einen nicht die gleiche Wirkung. Zum anderen würden sie die Wettbewerbsbedingungen europäischer Unternehmen verzerren.

Darüber hinaus sind die gesamten Kostenbelastungen deutscher Unternehmen aus Abgaben und Umlagen zu berücksichtigen. Diese führen heute aufgrund rein nationaler, energiewendebedingter Zusatzlasten zu höheren Energiekosten als bei den internationalen Wettbewerbern.

Quelle: DIHK

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zum Mieterstromzuschlag

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Hinweisblatt zum Mieterstromzuschlag vorgelegt. Darin werden neben Fragen der Förderhöhe und Förderdauer weitere Fragen rund um dieses Thema beantwortet. Zur Erinnerung: Betreiber von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf einem Wohngebäude können für den Verkauf des Stroms an Mieter einen Zuschlag erhalten. Dieser ist nicht auf die Lieferung an private Haushalte beschränkt.

- Der Vermieter muss nicht der Lieferant des Stroms sein. Vielmehr kann ein Dritter als Dienstleister die Anlage betreiben und wird dies in der Regel auch tun, da es sich um eine Stromlieferung mit entsprechenden Pflichten handelt.
- Der Mieterstromzuschlag wird auch für Anlagen gewährt, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen. Eine Nutzung des öffentlichen Netzes ist ausgeschlossen. Die BNetzA verweist zur Definition des räumlichen Zusammenhangs auf den [Leitfaden Eigenversorgung](#). Es bleibt damit weiter uneindeutig, welche Konstellationen unter den räumlichen Zusammenhang fallen und welche nicht.
- Betreiber von Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie ein Mieterstrommodell umsetzen oder die Einspeisevergütung bzw. Marktprämie des EEG in Anspruch nehmen.
- Der Einsatz eines Speichers zusätzlich zur PV-Anlage ist grundsätzlich möglich. Der Speicher muss aber rein mit Strom aus erneuerbaren Energien befüllt werden. Für den Speicherverlust kann kein Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden.
- Der Mieterstromlieferant ist für die Beschaffung von "Zusatzstrom" verantwortlich. D. h., wenn die Anlage keinen ausreichenden Strom zur Versorgung der Mieter liefert, muss der Strom vom Anlagenbetreiber aus anderen Quellen beschafft werden.

Das Hinweisblatt der Bundesnetzagentur findet sich [hier](#).

Förderrichtlinien für Elektromobilität veröffentlicht

Weitere Förderrichtlinien des Ende November beschlossenen Sofortprogramms „Saubere Luft 2017–2020“ sind veröffentlicht worden. Darin wird die Anschaffung gewerblich genutzter und elektrisch betriebener Fahrzeuge erleichtert. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den von hohen Schadstoffbelastungen betroffenen Städte.

Im [Förderprogramm Elektromobilität](#) des Verkehrsministeriums (BMVI) werden die Investitionsmehrkosten von Elektrofahrzeugen sowie die dazu notwendige Ladeinfrastruktur (mit Ausnahme der Installation) bezuschusst. Antragsberechtigt sind die 90 von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen. Auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können antragsberechtigt sein, sofern ihnen die Kommune bestätigt, dass die Anschaffung Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts ist. Bei besonders betroffenen Städten ist davon auszugehen, dass Elektromobilität im Luftreinhalteplan oder Verkehrs-, Lärmaktions- oder Klimaschutzplänen eine Rolle spielt. Auf den [Seiten des Projektträgers](#) finden Unternehmen zudem umfangreiche weitere Informationen zur Antragsstellung.

Das [Förderprogramm Erneuerbar Mobil](#) des BMUB und BMWi wird nicht an kommunale Konzepte geknüpft sein und wird auch für Anträge geringerer Mengen offenstehen. Ein erster detaillierter Förderaufruf soll in der 2. Kalenderwoche 2018 erfolgen. Eine erste Einreichungsfrist wird der 31. März 2018 sein. Die Ministerien planen darauffolgend vierteljährliche Verlängerungen der Aufrufe. Nach Angaben des Projektträgers werden Datenerhebung und Antragsstellung in vereinfachter Form bereitgestellt.

Bei beiden Programmen sind Förderquoten bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten zu den Anschaffungskosten vergleichbarer konventioneller Fahrzeuge zulässig. Für mittlere und kleine Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozent bzw. 20 Prozent bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Unternehmen, die sich Elektrofahrzeuge anschaffen wollen, sollten auch weitere Förderprogramme des Bundes und der Länder für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur prüfen. So werden bspw. beim Umweltbonus des BAFA 4.000 Euro je rein batterieelektrischem Fahrzeug durch Bund und Hersteller bezuschusst bzw. reduziert. In vielen Bundesländern wird zudem die Ladeinfrastruktur gefördert.

Im kommenden Jahr werden die jetzt laufenden Förderaufrufe um weitere Programme ergänzt. Für gewerbliche Nutzer werden bspw. die Förderung von Lastenfahrrädern oder das betriebliche Mobilitätsmanagement von Interesse sein.

Quelle: DIHK

Änderungen zur Antragstellung beim Marktanreizprogramm (MAP)

Seit vielen Jahren wird die Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte im Rahmen des erfolgreichen [Marktanreizprogramms \(MAP\)](#) von der Bundesregierung gefördert. Zum Jahresbeginn 2018 gibt es in diesem Programm zwei Änderungen, die für Verbraucher, Energieberater, Handwerker und weitere Beteiligte wichtig sind.

Förderanträge vor Beginn der Maßnahme stellen

Seit dem 01. Januar 2018 ist der Antrag auf eine Förderung in allen Fällen einheitlich vor Beginn der zu fördernden Maßnahme zu stellen. Der Antragsteller muss seinen Antrag also stets schon eingereicht haben, bevor er den Auftrag beispielsweise zur Errichtung einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe erteilt. Diese Umstellung dient auch der Angleichung der Förderbestimmungen mit den [Programmen für Energieeffizienz](#) und erneuerbare Energien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Bis zum 30. September 2018 gilt eine Übergangsfrist für Anlagen, die in 2017 beauftragt wurden, aber erst in 2018 installiert werden konnten. Die Anforderungen, die das MAP ansonsten für die Förderfähigkeit der Technologien aufstellen, bleiben unverändert.

EEG-geförderte Biomassen- und Tiefengeothermieanlagen werden wieder durch das MAP gefördert

Ab dem 01. Februar 2018 werden darüber hinaus wieder [Anlagen gefördert](#), die auch über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können. Dies betrifft Biomasseanlagen und Tiefengeothermieanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in den Leistungsklassen, die gemäß der MAP-Richtlinie bei der KfW beantragt werden können, aber auch [Biogasleitungen zur Versorgung von KWK-Anlagen](#). Die Förderung dieser Anlagen wurde 2014 aufgrund von Bedenken der EU-Kommission bezüglich der Kumulierung beider Förderungen ausgesetzt, kann aber nach Klärung der letzten beihilferechtlichen Details nunmehr wieder aufgenommen werden.

Im Rahmen des MAP fördert das BMWi die Errichtung von Anlagen, die erneuerbare Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte nutzen, insbesondere Solarthermieanlagen, Wärmepumpen oder Pelletkessel, sowie die Errichtung von Wärmenetzen und –speichern. Die Förderung von Anlagen im kleineren Leistungsbereich erfolgt durch Investitionszuschüsse über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), größere Anlagen werden mit Tilgungszuschüssen zu zinsgünstigen KfW-Darlehen im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ gefördert.

Quelle: BMWi

E-Mobilität: EU-Kommission genehmigt Förderprogramm für Elektrobusse

Ein weiterer Baustein für die Umsetzung des "Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020" steht. Die EU-Kommission hat die Förderrichtlinie des Umweltministeriums genehmigt. Damit können Verkehrsbetriebe, die mehr als fünf Elektrobusse bestellen wollen, Projektskizzen einreichen und bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert bekommen.

Die Investitionsmehrkosten umfassen alle Kosten, die im Vergleich zur Anschaffung eines Diesel-Busses zusätzlich anfallen. Förderfähig sind daher auch die Ladeinfrastruktur und Werkstätten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. In einem ersten Schritt werden 35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Eine Aufstockung durch das Ministerium ist geplant. Das Informationsblatt zur Förderrichtlinie mit Informationen zur Antragstellung ist auf der Seite des [BMUB](#) verfügbar.

Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlicht Richtlinie zur Förderung von Forschung an Fachhochschulen mit Unternehmen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt im Rahmen des Programms "Forschung an Fachhochschulen" mit der Förderrichtlinie "Forschung an Fachhochschulen mit Unternehmen" (FHprofUnt) auf Dauer angelegte Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Förderrichtlinie findet sich [hier](#).

Neues aus der der GReENEFF-Projektarbeit

GReENEFF sucht Pilotprojekte

Die durch GReENEFF geschaffene Fördermöglichkeit für nachhaltige Quartiere und energieeffizienten sozialen Wohnungsbau speist sich aus Mitteln des Interreg V A-Programms der Großregion und wendet sich an öffentliche und private Vorhabenträger. Pro Teilgebiet der Großregion stehen circa eine Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung.

1. Warum unterstützt das Projekt GReENEFF Modellprojekte?

GReENEFF will die grenzüberschreitende Diskussion über eine energieeffiziente und nachhaltige Entwicklung in der Großregion durch die Herausstellung von Modellprojekten voranbringen und dabei konkrete Maßnahmen umsetzen. Die Unterstützung honoriert Anstrengungen von Projektträgern und motiviert zur Umsetzung neuer Ansätze.

2. Was wird kofinanziert?

Kofinanziert werden Maßnahmen bei Vorhaben der Quartiersentwicklung oder des sozialen Wohnungsbaus auf dem Gebiet der Großregion. Die Maßnahmen dürfen frühestens am 01. April 2016 begonnen haben und sollten bis 2020 abgeschlossen sein. Die Vorhaben sollen innovativ sowie modellhaft für ihre Region und die Großregion sein.

3. Welche Kriterien müssen Projekte noch erfüllen?

Zur Beurteilung des Modellcharakters und zur Auswahl der Projekte erarbeitet GReENEFF einen grenzüberschreitenden Kriterienkatalog mit Bewertungssystem. Der Katalog gliedert sich in Kernmodule mit Kriterien zur Energieeffizienz und zur lokalen Nutzung regenerativer Energien sowie in Zusatzmodule mit weiteren Nachhaltigkeitskriterien.

4. Kofinanzierungsmodalitäten

Die Kofinanzierung beträgt zwischen 35 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionen und 60 Prozent für Kosten der Konzepterstellung. Die Kofinanzierung von Investitionen hat Vorrang. Um von der Kofinanzierung profitieren zu können, müssen Pilotprojektträger als neue Projektpartner in das Projekt GReENEFF aufgenommen werden. Die Umsetzung kofinanzierter Maßnahmen wird durch das Projekt GReENEFF begleitet.

5. Melden Sie sich!

Interessenten sollten sich zunächst formlos bei den Projektpartnern melden. Die Kofinanzierung erfolgt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) über das Programm Interreg V A der Großregion. Zuwendungsempfänger werden als neue Projektpartner in das Projekt GReENEFF aufgenommen. Dazu will das Projekt GReENEFF bis Mai 2018 einen Änderungsantrag vorlegen. Die Kontaktaufnahme mit dem regionalen Projektpartner sollte daher möglichst schnell erfolgen. Das empfiehlt sich auch, wenn bereits geplante oder laufende Vorhaben durch zusätzliche Maßnahmen zu Modellprojekten aufgewertet werden sollen.

Kontaktinformationen der regionalen Ansprechpartner finden sich unter:  www.greeneff.eu

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

16. - 20. April 2018

Produkthaftung und Produktsicherheit

19. April 2018

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

23./24. April 2018

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

15./16. Mai 2018

Die neue DIN EN ISO 45001 – Managementsystem im Arbeits- und Gesundheitsschutz

05. Juni 2018

new energy world – Konferenz und Fachausstellung für Energiemanagement, -services und vernetzte Systeme am 11. Und 12. Dezember 2018 erneut in Leipzig

Das Energiesystem ist im Umbruch – mit weitreichenden Folgen für Industrie und Gewerbe, Immobilienwirtschaft, Versorgungsunternehmen, Berater und Dienstleister im Energiemarkt. Die new energy world widmet sich als Informations- und Kommunikationsplattform den Chancen und Risiken, die sich aus Lösungen zur Vernetzung dezentraler Erzeugungs- und Abnahmekapazitäten, einem effizienten, wirtschaftlichen und versorgungssicheren Energiemanagement sowie veränderten Marktrollen ergeben.

Im Zentrum der Veranstaltung steht das hochkarätige Konferenzprogramm, das effizient verbunden wird mit begleitenden Standpräsentationen namhafter Unternehmen und Institutionen. Branchenexperten stellen in Impulsvorträgen, Best practice-Beispielen und Workshops technische Lösungen und Trends sowie wirtschaftliche und rechtliche Hintergründe vor. Pitches von Ausstellern und Start-Ups, Networking-Pausen, Thementische und Get-Together liefern zusätzlichen Gesprächsstoff und Kommunikationsmöglichkeiten. So vernetzt die new energy world alle relevanten Akteure und stellt eine Branchenplattform mit hoher Informations- und Kontaktqualität sowie bundesweiter Ausstrahlung dar.

Weitere Informationen zur Fachausstellung sowie die Anmeldeunterlagen finden sich  [hier](#).

FÜR SIE GELESEN

Update: DIHK-Merkblatt zu alternativen Antrieben für gewerbliche Fahrzeuge

Dieses Merkblatt bietet einen kurzen Überblick über verschiedene insbesondere alternative Antriebsarten. Behandelt werden auch die Fragen zu Eintauschprämien und Verbotsrisiken für neue Dieselfahrzeuge. Ergänzt wurde eine Tabelle zu aktuellen Fördermöglichkeiten, u.a. im Rahmen des "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020".

Das überarbeitete Merkblatt steht auf der Website der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#) (Merkblatt UE28) zum Download zur Verfügung.

DIHK-Faktenpapier: Saubere Luft bis 2020

In vielen deutschen Städten werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid überschritten. Es drohen Fahrverbote – mit erheblichen Auswirkungen für die Wirtschaft. Bund, Länder und Kommunen suchen nach Lösungen. Der DIHK zeigt in seinem „Faktenpapier Saubere Luft bis 2020“ Lösungsmöglichkeiten auf, wie mit einer nachhaltigen Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten Fahrverbote vermieden werden können.

In noch 70 deutschen Städten wurden im Jahr 2017 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten. Aufgrund der Klagen von Umweltverbänden drohen hier Fahrverbote. Sie würden Millionen Dieselfahrzeugen in Deutschland die Fahrt in Städten verwehren. Um dies zu vermeiden, suchen Bund, Länder und Kommunen derzeit nach Lösungen, die Luftqualitätsstandards ohne Verkehrsbeschränkungen einzuhalten.

Dabei verbessert sich die Luftqualität in Städten seit Jahren: Im Jahr 2017 wurden die niedrigsten Werte für Feinstaub und Stickstoffdioxid in Städten seit Beginn ihrer Aufzeichnungen gemessen. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Landesumweltämter wurde an den Messstationen mit zu hohen Werten eine Reduzierung von im Schnitt 6 Prozent erreicht. Setzt sich dieser Trend fort, werden im Jahr 2020 zwei Drittel aller betroffenen Städte die Luftqualitätsstandards einhalten. Die verbleibenden Städte werden weitere Anstrengun-

gen unternehmen müssen, um die NO₂-Grenzwerte der EU erreichen zu können. In den meisten von ihnen werden lokale Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation an besonders belasteten Straßenabschnitten ausreichen. Die übrigen Städte werden weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die NO₂-Grenzwerte der EU erreichen zu können.

Der DIHK empfiehlt den Städten dazu jeweils individuelle Maßnahmenbündel, die auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt sind. Durch Verkehrsverstärkung, Nachrüstung oder Erneuerung öffentlicher Fahrzeugflotten, einem nachhaltigen Wirtschaftsverkehr, innovative Innenstadtlogistik-Konzepte, Investitionen in den Umweltverbund sowie die Umleitung von Verkehrsanteilen können sie die Grenzwerte bis zum Jahr 2020 erreichen.

Das neue Faktenpapier „Saubere Luft bis 2020“ steht auf der Website der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1992](#) zum Download zur Verfügung.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-5860-10	Recyclingschotter Körnung: 0/45; günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
HDH-A-6011-1	1-Octin-3-ol, CAS: 818-72-4 Gehalt >99 % (GC)	ca. 138 kg einmalig	Schwäbisch Gmünd
LU-A-5921-1	Kaliumcarbonat; Verpackung: 1.000 kg Big Bags; Lieferung aus 2015; Ursprung: China	9.816 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5924-1	Hansa-Gelb G 092/Pigment Yellow 1 Monoazo Yellow, Verpackung: 200 kg Big Bag	2.000 kg einmalig	Worms
LU-A-5925-1	Graphol-Carmin HF4C/Pigment Red; 185 Ben- zimidazolone Color; Strenght: 98%; Verpackung: 10 kg Sack	3.000 kg einmalig	Worms
	Gummi		
SB-A-5897-7	ausgestanzte Gummiteile: große Anzahl von ausgestanzten Gummigewebepuffern in ver- schiedenen Größen; Durchmesser: 140 mm bis 260 mm, 45 mm bis 50 mm hoch	ca. 3 t regelmäßig anfallend	Saarland / Rehlingen
D-A-5944-7	Gummigranulat aus Altreifen als Rohmaterial	offen	europaweit

	und für den Straßenbau geeignet; Korngröße von 0,0 bis 6,0 mm; Verpackung: Big Bag oder 25 kg Säcke	regelmäßig anfallend	
	Holz		
SB-A-5877-5	Industrie-Furnierabfall-Hackschnitzel preisgünstig abzugeben; Korngröße: 3-40 mm, gesamt ca. 200 m ³ ; Preis: 7,50 Euro/m ³ (SRM)	ca. 200 m ³ einmalig	Saarland/Wadern
BN-A-5971-5	Industriepaletten in regelmäßigen Abständen (gebraucht); ca. 8x pro Jahr; gerne auch zwischendurch auf Anfrage	60-80 Industriepaletten regelmäßig anfallend	NRW, Bonn
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-5935-2	Kunststoffpaletten abzugeben; das Material ist aus recyceltem Kunststoff	mehrere Sattelzüge einmalig	Saarland
HD-A-5965-2	PVC-Folien, Produktions-reste, weiß und transparent, halbhart	5.000 kg regelmäßig anfallend	Heidelberg
KO-A-5939-2	PE-Schaumstoffreste von vernetztem Schaumstoff	10 cbm monatlich	St. Katharinen
	Metall		
SB-A-5325-3	Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke; konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke / Stahlbau. DN 21 mm bis 508 mm; Restposten pauschal 9.500 Euro zzgl. MWST; Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelpositionen zukommen.	40 Paletten 11 t einmalig	Saarland
D-A-5954-3	ölhaltige Metallschlämme (Fe, Cr), verschiedene Fraktionen; AVV: 12 01 18*, Analysen vorhanden	ca. 1.000 t regelmäßig anfallend	Süddeutschland
	Papier/Pappe		
SB-A-5934-4	1.04 „Super-Kaufhaus“	400/t monatlich	Saarland
SB-A-5933-4	1.11 „Deinking“, lose	ca. 160 t monatlich	Saarland
HDH-A-5951-4	Nassetiketten aus der Getränkeherstellung	10 cbm monatlich	Heidenheim an der Brenz
	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Adventskalender, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses	größere Mengen einmalig	Saarland

	Computerzubehör, Plastik von Computern und Druckergehäusen		
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
BI-A-5911-12	Graphitstaub 0-1 mm, trocken auf Einwegpaletten ohne Folie	ca. 12 t/Monat regelmäßig anfallend	europaweit
D-A-5955-12	verbrauchte Aktivkohle mit >20 % S; AVV: 15 02 02*	ca. 2.000 t/Jahr regelmäßig anfallend	bundesweit
TR-A-5967-12	Recycling leere Tinte & Toner	regelmäßig anfallend	bundesweit
	Textilien		
SB-A-5938-6	Alttextilien für ESB-Herstellung	5 t monatlich	Saarland/ Rheinland-Pfalz
HDH-A-6006-6	Polyestergewebeabschnitte aus der Konfektionierung; 100 % Polyester; ausschließlich weiß, sauber und trocken; in Ballen gepresst	20 t pro Ladung monatlich	Heidenheim
KR-A-5932-6	PES Automobiltextil für Sitzbezüge, kaschiert mit PUR- Schaumstoff; Rollenware, 5-25 m	5 t monatlich	Mönchengladbach
	Verpackungen		
DU-A-5980-11	Verpackungskisten aus Holz; 680x1350x550 mm; können mit einem Gabelstapler aufgenommen werden; Deckel ist vorhanden; Preis pro Kiste: 5 Euro	monatlich	Duisburg-Neuenkamp

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
HA-N-6009-5	Holzwerkstoffe; Spanplatten (Rohr geschliffen); I. Wahl; LKW-weise, aber auch Paletten aus Produktionsversuchen, Halbprodukte, Packplatten etc.; gesucht wird I. und II. Wahl; bitte alles anbieten	komplette Ladung, regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Kunststoffe		
HA-N-5918-2	PET-Produktionsabfallbänder aus Automobilindustrie gesucht (I. und II. Wahl)	2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	pflanzliche/tierische Reststoffe		
D-N-5966-13	pflanzliche Nebenprodukte für eine Biogasanlage gesucht: Biotreber (frisch und gepresst), Gemüseabputz, Gemüse (aus-sortiert), Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion, Getreidestaub... etc.	offen regelmäßig anfallend	bundesweit

RV-N-5928-13	Getreide/Ölsaaten-Reinigungs-abhänge und Vergleichbares; möglichst lose Ware, die auf Schubböden verladen werden kann, evtl. auch Container	1.000 t regelmäßig	bundesweit
	Textilien/Leder		
HA-N-5912-6	Wir suchen günstig Taschenfutterstoffe aus Bekleidungsindustrie für Osteuropa, bitte alles anbieten	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Sonstiges		
SB-N-5579-12	IT-Hardware: Ankauf und Recycling gebrauchter Computer-Hardware mit zertifizierter Datenträgervernichtung	nach Absprache größere Mengen erwünscht unregelmäßig anfallend	bundesweit